

## Zur Bekämpfung der Kriminalität durch ein neues Jugendgerichtsgesetz.

Von Prof. Dr. Adalbert Gregor in Karlsruhe.

Bei einer neuen Bearbeitung der Verwahrlosung<sup>1)</sup> Jugendlicher trat die Bekämpfung des Verbrechertums derart in den Vordergrund, daß es mir geraten scheint, im Hinblick auf die zu erwartende Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes, dieses Teilgebiet vorwegzunehmen. Die Beziehungen von Verwahrlosung und Verbrechen springen schon durch die Tatsache in die Augen, daß auf der einen Seite vertiefte biologische Studien<sup>2)</sup> zur Überzeugung einer frühen Entwicklung des Gewohnheitsverbrechens führten, auf der anderen Seite mein langjähriges Studium der Verwahrlosung die Erkenntnis<sup>3)</sup> ergab, daß ihr Wesen in gewohnheitsmäßigen Vergehen gelegen ist. Wenn trotzdem die Mehrzahl der verwahrlosten Jugendlichen im späteren Leben keine Verbrecher werden, so ist dies in erster Linie der Fürsorgeerziehung zu verdanken. Allerdings wurde diese in Deutschland derart belastet, daß sie ihre Aufgabe kaum mehr erfüllen konnte. Daher der Ruf nach einem Verwahrungsgesetz, welcher aus ihrem Lager immer wieder erklang. Wenn heute Italien durch sein Jugendgerichtsgesetz vom 20. Juli 1934 in der Bekämpfung der Jugendkriminalität einen gewissen Vorsprung gewonnen hat, so hängt dies nicht zuletzt damit zusammen, daß, wie ich mich persönlich überzeugen konnte, die unseren Fürsorgeerziehungsanstalten in Parallele zu stellenden Don Bosco-Institute von kriminellen Jugendlichen nur wenig wissen wollten, sondern darin eine staatliche Aufgabe sahen, welcher sich der Faschismus jetzt auch ernstlich widmet. In Deutschland hat die VO. des Reichspräsidenten über Jugendwohlfahrt vom 4. November 1932 durch die Entfernung der schwererziehbaren und unerziehbaren älteren Fälle die Arbeit der Fürsorgeerziehungsanstalten wesentlich erleichtert, damit aber auch eine Lücke aufgerissen, deren Schließung der neueren Gesetzgebung vorbehalten ist. Es kann natürlich nicht unsere Aufgabe sein, die erforderlichen Gesetze zu formulieren, wohl aber durch Diskussion von Erfahrungen eine solche Formulierung vorzubereiten.

Wir wollen das in Frage kommende Material nach Altersabschnitten behandeln, wie es sich mir in anderem Zusammenhange zweckmäßig

<sup>1)</sup> Handbuch der Erbbiologie des Menschen. Herausgeg. von G. Just. Springer, Berlin. (Im Erscheinen.)

<sup>2)</sup> Stumpf, Fr., Erbanlage und Verbrechen. Monographien a. d. Ges. gebiet d. Neurologie u. Psychiatrie. Springer, Berlin 1935.

<sup>3)</sup> Gregor, A., Psychopathologie, Verwahrlosung, Fürsorgeerziehung. Badische Anstaltsblätter Heft 10. Flehingen 1931/32.

erwiesen hat<sup>4</sup>). Dabei stoßen wir gleich auf das Problem der Straf-  
mündigkeit, das bekanntlich nach Inkrafttreten des Jugendgerichts-  
gesetzes vielfach diskutiert wurde. Ich selbst habe früher einer Erhöhung  
der Altersgrenze das Wort geredet, halte eine solche jetzt aber keines-  
wegs für zeitgemäß; sie würde durchaus den Prinzipien unserer heutigen  
Erziehung widersprechen, welche Jugendliche frühzeitig mit verant-  
wortungsvollen Aufgaben betraut.

Somit haben wir als erste Phase den Altersabschnitt vom 14. bis  
16. Lebensjahr zu betrachten. Ihr verleiht die Pubertätszeit ein be-  
sonderes Gepräge. Unter 18 Fällen dieser Altersgruppe, welche ich in  
der zitierten Arbeit genauer studiert habe, stand in 50% der Zusammen-  
hang der Verwahrlosung mit der erwachenden Pubertät im Vorder-  
grund. In drei weiteren Fällen wuchs die Verwahrlosung aus einem  
Konflikt mit der Umgebung; man erkennt so ohne weiteres, daß in  
diesem Altersabschnitt zumeist erzieherische Probleme gegeben sind.  
Vor ernste Schwierigkeiten führen die anlagebedingten Fälle, die z. T.  
schon vor der Pubertät verwahrlosen. Sie stehen im Gegensatz zu den  
reinen Pubertätsfällen, die auf eine Phase moralischer Schwäche zurück-  
gehen und so durch den Entwicklungsprozeß und seine psychischen  
Rückwirkungen bedingt erscheinen. Zweifellos kann die heutige Gesetz-  
gebung diesen Fällen gerecht werden, da die kriminellen Handlungen  
hier meist eine Teilerscheinung der Verwahrlosung bilden und mit  
den erforderlichen erzieherischen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung,  
d. h. der Fürsorgeerziehung, auch die kriminogenen Tendenzen getroffen  
werden.

Anders liegt der Fall, wenn es sich lediglich um isolierte Delikte  
ohne gleichzeitig bestehende Verwahrlosung handelt. Der Ausschluß  
letzterer ist nicht leicht zu treffen und setzt sorgfältige fachmännische  
Prüfung des Falles voraus. Ist jener Tatbestand wirklich gegeben, dann  
können die in letzter Zeit in Aussicht genommenen scharfen Strafmaß-  
nahmen auch erzieherisch gebilligt werden. Mit Recht trägt man aber  
gegen Gefängnisstrafen Bedenken<sup>5</sup>). Dagegen erscheinen Arreststrafen  
vielfach am Platz. Wer die psychische Wirkung derselben beobachtet  
hat, weiß, daß bei Jugendlichen der Effekt am besten durch kurzfristige  
Strafen zu erreichen ist. Erstreckt sich die Isolierung auf Wochen hinaus,  
dann tritt Gleichgültigkeit und Abstumpfung ein und das Strafziel der  
Besserung ist verfehlt. Für die in diesem Altersabschnitt seltenen Fälle  
von schweren Verbrechen besteht die Wahl zwischen langfristigen Strafen  
im Jugendgefängnis oder die in der folgenden Gruppe zu besprechende  
Maßnahme der unbestimmten Verurteilung.

Diese beiden Fälle stimmen mit jenen überein, bei welchen *Kohl-*

<sup>4</sup>) *Gregor, A.*, Psychische Struktur Verwahrloster auf verschiedenen Alters-  
stufen. Zft. f. Kinderforschung Bd. 35 Heft 1, 1929.

<sup>5</sup>) *Behnke, Egon*, Jugendgefängnis und Erziehungsheim als Maßnahmen  
gegen Jugendkriminalität. Zft. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 56 Heft 4  
bis 5, 1936, S. 535 ff.

rausch<sup>6)</sup> eine Bestrafung Jugendlicher für geboten hält, nämlich 1. wenn die Tat beim Erwachsenen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, 2. wenn der Täter so stark verwahrlost ist, daß andere Anwendungen von Erziehungsmaßnahmen nur eine geringe Aussicht auf Erfolg hätten.

Gehen wir von der ersten zur zweiten Altersstufe über, so finden wir ein wesentlich anderes seelisches Gepräge der Jugendlichen. Zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr ist ihr Wesen noch derart von kindlichen Zügen durchsetzt, daß ihre manchmal doch schon bedenklichen Taten meist versöhnliche Momente kindlicher Naivität und Unbesonnenheit erkennen lassen. Die Fürsorgeerziehung findet hier ein weites und dankbares Feld der Betätigung. Jugendliche zwischen dem 16. und 18. Lebensjahre zeigen dagegen bereits Umrissse festeren seelischen Gepräges. Diese Verfestigung des Charakters bringt es auch mit sich, daß man bei den Gliedern dieser Altersgruppe bereits mit stärkeren kriminogenen Tendenzen rechnen muß.

Ich möchte hier nachstehende These aufstellen: es bildet eine Aufgabe des Staates, Persönlichkeiten mit ausgesprochen krimineller Anlage rechtzeitig zu erfassen und selbst jene Maßnahmen durchzuführen, welche sich zum Schutz der Volksgemeinschaft notwendig erweisen. In dieser These sind zwei Forderungen enthalten: zunächst jene, daß aus der Menge straffälliger Jugendlicher diejenigen ausgegliedert werden, welche durch ihre seelische Struktur zu fortgesetztem kriminellen Handeln disponiert sind. Als Methode steht uns dazu heute die kriminalbiologische Untersuchung zur Verfügung. Im übrigen fehlt es aber noch an allem. Man muß nämlich sagen, daß die Möglichkeiten, welche im Jugendgerichts- und Jugendwohlfahrtsgesetz zur Beobachtung zweifelhafter Geisteszustände vorgesehen sind, zur Lösung dieser Frage keineswegs ausreichen. Ich möchte an der zur Zeit geübten Beobachtung Jugendlicher in forensischen Fragen hier keine Kritik üben, sie ist aber, soweit es sich um erzieherische Aufgaben handelt, nur stellenweise einwandfrei.

Ich verstehe es daher sehr gut, daß Italien zu eigenen Einrichtungen für kriminelle Jugendliche gekommen ist, obzwar an seinen Heil- und Pflgeanstalten vorbildliche Jugendabteilungen bestehen<sup>7)</sup>. Notwendig ist in erster Linie die Gründung von Untersuchungsgefängnissen für Jugendliche, deren Mangel heute schon sehr fühlbar ist. Kriminelle Jugendliche gehören vor Abschluß des Verfahrens ebensowenig in Untersuchungsgefängnisse für Erwachsene wie in Fürsorgeerziehungs-

<sup>6)</sup> Kohlrausch, E., Für das Jugendgericht. Gedanken über das künftige Jugendstrafrecht. Zft. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 56 Heft 4/5, 1936.

<sup>7)</sup> D'Ormea, Antonio, Gli ospedali psichiatrici e la profilassi della criminalità minorile. *Infanzia anorm.* 3. 70. 1930. — Campioni, Tommaso, L'educazione dei frenastenici e l'istituto medico-psico-pedagogico per anormali psichici minorenni annesso all'Ospedale Psichiatrico di S. Niccolò in Siena. *Rass. Studi psichiatr.* 23, 1253—1345. 1934.

anstalten. Die erwähnte kriminalbiologische Beobachtung müßte in diesen Untersuchungsgefängnissen für Jugendliche in Zusammenarbeit mit dem Jugendgerichte von einem kriminalbiologisch vorgebildeten Psychiater vorgenommen werden, welcher auch ausreichende Erfahrung auf dem Gebiete der Jugendkunde besitzt. Als eine weitere Konsequenz unserer These sehe ich die Notwendigkeit, die Jugendgerichte auf einige wenige Punkte der einzelnen Länder, etwa an die Sitze der Landesgerichte, eventuell auch der Oberlandesgerichte, zu konzentrieren. Alles was in der Fachliteratur über die Aufgabe, Ausbildung und Qualifikation des Jugendrichters ausgeführt wurde, spricht für die daraus sich ergebende Spezialisierung.

Wem diese Forderungen als zu weitgreifend erscheinen sollten, der ist auf das Beispiel Italiens hinzuweisen, dem man keineswegs heute mangelndes Verständnis für die Belange der Jugend nachsagen kann. Dort ist man sich dessen bewußt, daß es eines richterlichen Spezialistentums für Jugendliche bedarf. Deutschland ist in der vorteilhaften Lage, derartige Spezialisten bereits zu besitzen; es ist dies der Tatsache zu verdanken, daß Jugendrichter als Vormundschaftsrichter sich Kenntnisse in der Jugendkunde aneignen und schon aus diesem Grunde erscheint die heutige Personalunion beider Ämter erwünscht. Ob man Italien in der Gründung von Jugendgerichtspalästen folgen soll, lasse ich dahingestellt. Meine Aufgabe ist es, hier nur das notwendigste Gerippe jener Einrichtungen aufzuzeigen, die für die Bekämpfung jugendlicher Kriminalität nötig sind.

Die von mancher Seite in Betracht gezogene Beseitigung der Jugendgerichte wäre zweifellos ein Rückschritt, wie auch *Messerer*<sup>8)</sup> nachdrücklich betont hat. Die von mir vorgeschlagenen Einrichtungen des Untersuchungsgefängnisses für Jugendliche mit kriminalbiologischer Beobachtungsabteilung würden ohne Jugendgericht in der Luft hängen bleiben. Der Sachverständige kann ja nur dann wirksam arbeiten, wenn er von einem spezialistisch gebildeten Richter unterstützt und verstanden wird; zudem ist aus dem Kontakt des Sachverständigen und Jugendrichters im Verfahren eine wesentliche Hebung des Niveaus zu erwarten, wie es auch in anderen Ländern angestrebt und treffend mit dem Ausdruck *Sensibilisierung*<sup>9)</sup> bezeichnet wird.

Wir kommen zur zweiten Forderung unserer These, nämlich der vom Staat durchzuführenden Maßnahme zur Bekämpfung der Kriminalität. Bei Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren sehen wir heute Jugendgefängnisse und Erziehungsanstalten aller Kategorien um diese Aufgabe bemüht; dabei sind die Jugendgefängnisse zur Lösung allein nicht imstande, da sie die Jugendlichen für eine bestimmte Zeit in ihrem Gewahrsam erhalten, die vielfach zu kurz ist, um den Zweck einer sozialen Eingliederung zu erreichen. Der Übergang vom Jugendgefängnis in die

<sup>8)</sup> *Messerer, K.*, Die Zukunft des Jugendgerichtes. Zft. f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 56, 4. u. 5. Heft, 1936, S. 491 ff.

<sup>9)</sup> *Maggiore*, „La sensibilisation du jeune.“

Erziehungsanstalt hat sich, wie auch *Kohlrausch*<sup>10)</sup> und *Behnke*<sup>11)</sup> betonen, nicht bewährt. Wir stoßen damit ohne weiteres auf die Forderung einer unbestimmten Verurteilung Jugendlicher, welche es dem Jugendgefängnis ermöglichen würde, ganze Arbeit zu leisten.

Ehe wir dazu bestimmte Stellung nehmen, wollen wir die andere Seite der Frage betrachten, nämlich Jugendliche mit ernsteren kriminellen Anlagen in staatlichen Erziehungsanstalten zu betreuen. Italien<sup>12)</sup> kennt Justizerziehungs- und Justizbesserungsanstalten, welche im Konnex mit dem Jugendgerichte stehen. Es bedarf aber wohl keiner fremden Vorbilder, da unsere Erfahrungen in Deutschland ausreichen, um das Richtige zu treffen. Wenn staatlichen Anstalten für besondere Erziehungszwecke das Wort geredet wird, so ist es kein Vorwurf gegen die karitativen Fürsorgeerziehungsanstalten, da die Bedeutung ihrer Leistungen über allem Zweifel steht. Meine Erfahrungen in Baden haben gezeigt, daß da, wo staatliche neben karitativen Anstalten arbeiten, eine natürliche Tendenz besteht, die schwierigeren und stärker kriminellen Jugendlichen den staatlichen Anstalten zuzuweisen. Gemäß meinen Studien über die moralische Konstitution von Fürsorgezöglingen<sup>13)</sup> wurde in Baden eine Stufenfolge von Anstalten getroffen, wonach die leichteren und mittelschweren Fälle den karitativen, die schweren und schwersten den beiden staatlichen Anstalten zugewiesen wurden. Von Interesse ist hier besonders das staatliche Psychopathenheim in Sinsheim a. E., in welches die schwierigsten Fälle des Landes verbracht wurden. Mein früherer Assistent, Dr. *Lippmann*<sup>14)</sup>, hat dieses Material unter psychiatrischen Gesichtspunkten beschrieben. Man war damit zu einer Anstalt gelangt, welche eine weitgehende Ähnlichkeit mit einer Borstalanstalt zeigt. Ein Mangel war allerdings durch die Systemzeit bedingt, nämlich die Notwendigkeit, mit einer großen Zahl von Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten zu arbeiten, die von verschiedenen erzieherischen Prinzipien beseelt waren. Wird nun, wie heute nicht anders zu denken, eine einheitliche Linie hergestellt, dann ist das Richtige getroffen. Ich sehe demnach die sicherste Garantie für die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität in der unbestimmten Verurteilung und im Vollzug der Strafe in einer Anstalt mit Borstalcharakter. Dabei ist nach den Ausführungen von *Sieverts*<sup>15)</sup> der damit in England erzielte glänzende Erfolg namentlich folgenden Faktoren zu verdanken: 1. einer trefflichen Auslese von Erzieherpersönlichkeiten; 2. der Verbindung von Erziehung und Strafe; 3. der Anstaltsdifferenzierung nach Persönlich-

<sup>10)</sup> l. cit.                      <sup>11)</sup> l. cit.

<sup>12)</sup> *Petit, H.*, L'assistance aux enfants deficientes et delinquants en Allemagne, Italie, U.R.S.S. Hyg. ment. 31. 201—222 (1936).

<sup>13)</sup> *Gregor, A.*, Die weitere Entwicklung der badischen Fürsorgeerziehungsanstalten. Badische Anstaltsblätter Heft 5, Flehingen 1927.

<sup>14)</sup> *Lippmann, W.*, Untersuchung über das Zöglingmaterial im Pestalozzihaus usw. Badische Anstaltsblätter Heft 8. Flehingen 1930.

<sup>15)</sup> *Sieverts, R.*, Das englische Borstalsystem. Zft. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 56, Heft 4/5, 1936, S. 551 ff.

keitstypen und sozialprognostischen Aussichten; 4. der nachgehenden Fürsorge mit der Möglichkeit einer Rückverbringung. Beachtlich ist, daß die Borstal-Anstalten für Häftlinge mit sozial relativ günstiger Prognose<sup>16)</sup> in ihrer zweiten Stufe Freiheiten kennen, die weit über das hinausgehen, was in unseren Anstalten für Schwererziehbare zulässig erschien, und die vollends unseren Jugendgefängnissen unbekannt sind.

Mein Vorschlag lautet demnach: Jugendliche mit ausgesprochen kriminellern Charakter nicht mehr Erziehungsanstalten zuzuweisen, sondern durch Gerichtsbeschluß mit unbestimmter Verurteilung in Jugendgefängnisse nach Art des Borstalsystems zu verbringen. Der Vorteil einer solchen Einrichtung liegt darin, daß auf diese Weise 1. eine restlose Ausnützung der Jugendgefängnisse sich ergibt, die dann erst ganze Arbeit leisten können; 2. eine scharfe und sichere Erfassung minderwertiger krimineller Jugendlicher erfolgt; 3. die Erziehungsanstalten sich durch diese Entlastung besser als bisher ihrem eigentlichen Zwecke widmen können.

Die Besprechung der Altersklasse 18—21 möchte ich mit der Wiederholung der Ergebnisse einleiten, zu denen ich durch das psychologisch-pädagogische Studium dieser Gruppe gelangt bin<sup>17)</sup>.

1. Zöglinge dieses Alters können keineswegs allgemein als seelisch reif und voll entwickelt angesehen werden. Es ist daher ein Fehler der Gesetzgebung, sie strafrechtlich Erwachsenen gleichzusetzen.

2. Jugendliche Verwahrloste jenseits des 18. Lebensjahres bedürfen vielfach noch dringend der Erziehung.

3. Unsere erzieherischen Bemühungen haben bei 18—21 Jährigen in der Mehrzahl der Fälle einen bestimmten und klaren Erfolg ergeben; wir möchten daher entschieden dazu ermuntern, die Maßnahmen der Fürsorgeerziehung auf Jugendliche dieses Alters im weitesten Sinne auszudehnen.

Es war mir auch damals schon bewußt, daß ein solcher Erfolg eine rechtzeitige fachärztliche Untersuchung zur Voraussetzung hat, in der die Fälle geklärt und für die Erziehung untaugliche Elemente ausgeschieden werden.

Daß der Gruppe der Halberwachsenen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, ergibt sich daraus, daß sie durch die Novembergesetzgebung im wesentlichen der Fürsorgeerziehung entzogen sind, andererseits ist damit aber nicht die Tatsache aus der Welt geschafft, daß ein großer Teil dieser Jugendlichen erziehungsbedürftig ist, d. h. daß nur die Fürsorgeerziehung es bewirken kann, daß sie wieder in den sozialen Verband eingegliedert werden und nicht dem Verbrechen verfallen.

Da die Novembargesetzgebung 1932 nicht aus pädagogischen Überlegungen erfolgt ist, sondern durch Finanznot diktiert wurde, so darf bei

<sup>16)</sup> Und das ist die Mehrzahl der 8 Borstal-Anstalten.

<sup>17)</sup> I. cit.

Anerkennung der Vorteile<sup>18)</sup>, die sie nach beiden Richtungen gebracht hat, ihre Revision<sup>19)</sup> erwartet werden. Schon für männliche Jugendliche muß eine Abänderung des heute geltenden § 63 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in dem Sinne gefordert werden, daß im Absatz (3) an Stelle des 19. Lebensjahres das 20. gesetzt wird. In noch höherem Maße als für männliche Jugendliche ist diese Änderung für weibliche nötig. Erstere werden künftig wohl in größerer Menge als bisher durch die Jugendgefängnisse aufgesaugt werden. Um so stärker klafft aber die Lücke bei verwahrlosten Mädchen, die viel weniger kriminell sind, aber moralisch tiefer als Burschen sinken. Die vorgeschlagene Änderung der Notverordnung in diesem Punkte halte ich für die einzig richtige Maßnahme, um derartige Mädchen vor dem völligen sittlichen Verfall zu retten. Man könnte vielleicht als Ausweg an ein Bewahrungsgesetz denken; es ist aber nicht einzusehen, wozu schon für jüngere Mädchen zu dieser einschneidenden Maßnahme gegriffen werden soll, wenn uns das bewährte und erfolgreiche Mittel der Fürsorgeerziehung zur Verfügung steht. Bewahrung ist nur da am Platz, wo die normale F.-E. in der gesetzlich bemessenen Zeit keinen Erfolg erreichen kann.

Mein früher gewonnenes Urteil über die gerichtliche Behandlung der Halberwachsenen, das oben zitiert wurde, muß ich hier durch weitere Ausführungen ergänzen. Es ist zu begrüßen, wenn heute der Standpunkt vertreten wird, daß Jugendliche dieses Alters mindestens zum Teil vor den Jugendrichter gehören. Eine wesentliche Aufgabe wäre damit zweifellos gelöst, nämlich, daß Erziehungsbedürftige, die ein unbedeutendes Delikt begangen, nicht mit einer kleinen Strafe, die an ihrem Wesen nichts ändern kann, abgefunden werden, sondern die Frage der Fürsorgeerziehung zur Diskussion kommt. Schon daraus ist ersichtlich, daß bei der ganzen Behandlung der Halberwachsenen durch das Jugendgericht es nicht darauf ankommen soll, ihnen eine ungebührliche Milde zukommen zu lassen, sondern sie in ihrem Interesse und in dem der Volksgemeinschaft schärfer anzugreifen als es heute ein Gericht für Erwachsene tut, bei dem der Vergleich mit den Erwachsenen die Annahme von Milderungsgründen nahelegt, während für den Jugendrichter der Vergleich mit den jüngeren Elementen gerade zu scharfen Strafen Anlaß gibt.

Bei schweren Verbrechen, bei denen nur eine langfristige Strafe in Frage kommen kann, ist es natürlich gleichgültig, welcher Gerichtshof sie ausspricht. Aber die Hauptsache liegt darin, straffällige Jugendliche mit starker krimineller Anlage, die noch keine schweren

<sup>18)</sup> Ohland, *Annaliese*, Die Fürsorgeerziehung in Deutschland. Statistik über die Durchführung nach dem Stande vom 31. März 1934. Zbl. Jugendrecht 27, 284/291, 322/328. 1935. — *Dieselbe*, Die Fürsorgeerziehung in Deutschland. Zbl. Jugendrecht 1936, S. 69 ff., 122 ff.

<sup>19)</sup> Francke, *Herbert*, Die Neuordnung der Fürsorgeerziehung vom November 1932 in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. Z. Kinderforschung 41, 162—171 (1933).

Delikte begangen haben, richtig zu erfassen und entsprechend zu verurteilen. In diesem Falle kann es sich natürlich nur, wie bei der zuletzt besprochenen Gruppe, um eine unbestimmte Verurteilung und Strafverbüßung in einem Jugendgefängnisse handeln.

Es sprechen also gewichtige Gründe dafür, daß Halberwachsene vor das Forum des Jugendrichters kommen; es ist aber überflüssig, dieses mit allen derartigen Fällen zu belasten, vielmehr erscheint, wie auch *Peters*<sup>20)</sup> denkt, eine Aufteilung zwischen Jugendgericht und Gericht der Erwachsenen am Platz. Mein Vorschlag geht dahin, dem Gericht für Erwachsene alle Fälle mit schweren Verbrechen von Halberwachsenen zuzuweisen, alle übrigen dem Jugendrichter zu überlassen. Dringend muß ich davor warnen, eine Trennung nach dem Grade seelischer Reife vorzunehmen, die ja psychologisch naheliegt. Aber diese Entscheidung zu treffen, dürfte kaum jeder Staatsanwalt in der Lage sein.

Wir sind damit zum letzten Punkt der Auseinandersetzung, nämlich zum Bewahrungsgesetz gelangt. Ich habe schon bei einem Vortrag im Jahre 1926<sup>21)</sup>, der das Problem für männliche Verwahrloste behandelte, im Hinblick auf die zu erwartende Gesetzgebung Zurückhaltung geübt und glaube, daß bei dem hier vertretenen Ausbau des Jugendgerichtsgesetzes, der Jugendgefängnisse, der erweiterten Fürsorgeerziehung einerseits und unseren heutigen Gesetzen zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums andererseits, die Aufgabe für männliche Individuen wesentlich erfüllt ist. Dagegen bleibt die Lösung der Frage für weibliche Verwahrloste noch offen. Wir kehren so nach endlosen Diskussionen über das Verwahrungsgesetz zu dem Punkte zurück, von dem aus die erste Anregung durch Frau *Neuhaus* erfolgt ist. Die damals von ihr aufgestellten Forderungen bestehen auch heute noch zu Recht und müssen unbedingt anerkannt werden.

Zusammenfassend möchte ich nach meinen mehr als 20jährigen Forschungen und praktischen Erfahrungen auf dem Gebiete der Verwahrlosung meine Vorschläge zu der im Titel der Arbeit bezeichneten Frage wie folgt präzisieren:

Die Bekämpfung der Kriminalität Jugendlicher bildet eine Aufgabe des Staates und sollte von diesem künftig in weiterem Umfang als bisher unmittelbar durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die asoziale Anlage frühzeitig zu Konflikten mit dem Strafgesetz führt, sehe ich in einer zielsicheren Arbeit der Jugendgerichte das beste Kampfmittel gegen die Entwicklung zum Gewohnheitsverbrecher.

Zu diesem Zwecke erscheint eine Konzentrierung der Jugendgerichte auf größere Gerichtsbezirke unter Verringerung ihrer Anzahl für geboten; ferner ihre Ausstattung durch Untersuchungsgefängnisse für Jugendliche

<sup>20)</sup> *Peters, K.*, Die Behandlung der Halberwachsenen im kommenden Strafrecht. Zft. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. 56 Heft 4/5 (1936), S. 495 ff.

<sup>21)</sup> *Gregor, A.*, Das Verwahrungsgesetz vom Standpunkt des Erziehers. Zft. f. Kinderforschung Bd. 31 Heft 5, 1926.



und fachärztlich geleitete Beobachtungsabteilungen, in denen unter Mitwirkung von Staatsanwalt und Jugendrichter die moralische Anlage unter kriminalbiologischen Gesichtspunkten festgestellt werden soll.

Bei kriminell veranlagten Jugendlichen zwischen dem 16. bis 21. Lebensjahre sollte die Möglichkeit einer Verurteilung auf unbestimmte Zeit vorgesehen werden. Die Einführung des Borstalsystems für die Jugendgefängnisse ist zu erwägen.<sup>22)</sup>

Bei Jugendlichen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahre verdient im allgemeinen Fürsorgeerziehung bei vorhandener Verwahrlosung den Vorzug. Bei kleineren Delikten ohne gleichzeitige Verwahrlosung erscheinen kurzfristige Arreststrafen für diese Gruppe angemessen.

Nach dem 18. Lebensjahre sollten jene Fälle, welche langfristige Strafen verwirkt haben, von den Gerichten für Erwachsene abgeurteilt werden, alle anderen Halberwachsenen an die Jugendgerichte gelangen.

Die Altersgrenze für Fürsorgeerziehung müßte für Verwahrloste ohne kriminelle Anlage bei günstigen Erziehungsaussichten auf das 20. Lebensjahr erhöht werden.

Sexuell verwahrloste asoziale Mädchen jenseits des 18. Lebensjahres, bei denen Fürsorgeerziehung keinen Erfolg verspricht, sind zu verwahren.

---

## Fälle.

### Zur Psychologie, Biologie und Begutachtung der Exhibitionisten.

Zwei Fälle, mitgeteilt von Prof. Dr. med. *Villinger* in Bethel bei Bielefeld.

Ein vor kurzem erschienenenes Lehrbuch der Nerven- und Geisteskrankheiten<sup>1)</sup> schreibt:

„Eine dem normalen Empfinden unfaßbare sexualpathologische Einstellung ist der Exhibitionismus, die Wollustempfindung durch unzüchtige Entblößung des Geschlechtsteils, gelegentlich auch der weiblichen Brüste oder des Gesäßes vor Personen des anderen Geschlechts, was als Erregung öffentlichen Ärgeres strafbar ist. Der Trieb pflegt vielfach periodisch aufzutreten und kann so intensiv sein, daß jemand z. B. vor oder nach seiner Hochzeit ihm verfällt. In über einem Fünftel der Fälle wurden epileptoide Züge festgestellt, in einem weiteren Fünftel angeborener oder erworbener Schwachsinn, manchmal Alkoholismus oder Psychosen; öfter nur Degeneration oder überhaupt keine sonstige Anomalie. Immerhin empfiehlt es sich, Exhibitionisten auf ihren Geisteszustand zu untersuchen“.

Diese summarische Darstellung bedarf in mehreren Punkten einer Ergänzung. Eine langjährige und ausgedehnte Großstadterfahrung gerade an jüngeren und jugendlichen Exhibitionisten zeigt, daß die Fälle, bei denen

<sup>22)</sup> Beachtliche Entwicklung in dieser Richtung bringt bereits die AV. des R.J.M. über Jugendstrafvollzug vom 22. Jan. 1937 — Deutsche Justiz S. 97. Die Schriftleitung.

<sup>1)</sup> *Weygandt*, Lehrbuch der Nerven- und Geisteskrankheiten, b. Marhold, Halle a. S. 1935.

nicht grobe psychische Anomalien, sondern höchstens psychopathische Züge oder Pubertäterscheinungen zugrunde liegen, keineswegs selten sind und daß es sich auch durchaus nicht um eine dem normalen Empfinden so völlig fernliegende Äußerung des Geschlechtstriebes dabei handelt. Zwei von mir in letzter Zeit gerichtlich begutachtete Fälle von Studenten, die exhibierten und deshalb vor den Strafrichter kamen, geben in ihrer besonderen Durchsichtigkeit Gelegenheit, in das Wesen dieser Art von Exhibitionismus einen klaren Einblick zu erlangen.

Seit der französische Neurologe *Lasègue* 1877 in der „Union médicale“ seine Arbeit „Les Exhibitionnistes“ erscheinen ließ, versteht man unter Exhibitionismus den Drang, sich durch Entblößung der Geschlechtsteile vor den Augen sexuell irgendwie anziehender Personen geschlechtlich zu erregen und womöglich zu befriedigen. Ein nicht sehr umfangreiches Schrifttum hat zu den verschiedenen Fragen Stellung genommen, vorwiegend vom psychiatrischen, kriminologischen, weniger vom psychologischen Standpunkt aus. *Kolle*<sup>2)</sup> hat die wichtigsten Arbeiten vor wenigen Jahren referiert und zusammengestellt. Fast alle bisher zur Veröffentlichung gekommenen Fälle standen unter Anklage und sind infolgedessen nur in unvollkommener Weise geeignet, ein wirkliches Bild vom Wesen dieser so seltsam anmutenden Erscheinung zu geben. Das gilt um so mehr, als ein guter Teil der zur Beobachtung gelangten männlichen Personen — und es handelt sich, soweit ich sehe, ausschließlich um solche — tatsächlich psychisch so abwegig waren, sei es wegen des angeborenen oder erworbenen Schwachsinn, sei es wegen ihrer Epilepsie, ihres Alkoholismus, ihrer Schizophrenie, ihres manisch-depressiven Irreseins oder ihrer metenzephalitischen Veränderungen, daß sie als Selbstbeobachter und Selbstschilderer kaum ernsthaft (oder doch nur sehr mit Einschränkung und Zurückhaltung) in Frage kamen. Um so willkommener sind daher für die Forschung diejenigen Fälle, in denen es sich um geistig hochstehende, sozusagen „gesunde“ Personen handelt, die über eine gute Allgemeinbildung, über die Fähigkeit der Selbstbeobachtung und der Darstellung ihrer Erlebnisse verfügen und — was gerade bei Exhibitionisten eine besondere Schwierigkeit bedeutet — in hinreichendem Maße zur Äußerung gebracht werden können.

Das erste Gutachten wurde dem Rektor einer deutschen Universität erstattet, der fragte, ob für den (zu einer Geldstrafe verurteilten) Täter bei der Beurteilung seiner Ehrenhaftigkeit sein Gesundheitszustand von erheblicher Bedeutung sei und ob mit Rückfällen gerechnet werden müsse, während es sich in dem zweiten Falle um eine Begutachtung hinsichtlich des § 51 StGB. handelt<sup>3)</sup>.

A. Fritz Mo., geb. .... 1910, stud. rer. nat.

## I. Vorgeschichte:

### a) Erblichkeitsverhältnisse:

Um die Erblichkeitsverhältnisse mit tunlichster Objektivität ergründen zu können, haben wir uns die Krankengeschichte des Vaters des Zubegutachtenden,

<sup>2)</sup> *Kolle*, Sexualpsychopathologie, Fortschr. d. Neurol., Psychiatr. u. Grenzgeb. 4, 1932, S. 362.

<sup>3)</sup> Die Angaben über Person, Ort und Zeit sind unkenntlich gemacht; die Gutachten selbst werden im folgenden nur auszugsweise bzw. gekürzt und zusammengefaßt mitgeteilt.

des jetzigen Pfarrers i. R. U. Mo., geb. .... 1876, von der Direktion der Heil- und Pflgeanstalt B. erbeten.

Aus dieser geht hervor:

Der Vater ist als 34jähriger Pfarrvikar, Sohn offenbar gesunder bürgerlicher Eltern in M., im Jahre 1910 mit einer Dementia praecox (Schizophrenie) erkrankt. Er hatte am Gymnasium gut gelernt, ließ als Student in seinen Leistungen nach, verschob das 2. theologische Examen um ein Jahr, weil er mit der Vorbereitung nicht fertig wurde, „überanstrengte sich“ und wurde kurz danach „nervenschwach“. Das war 8 oder 9 Jahre vor der eigentlichen geistigen Erkrankung. Immerhin war die erste Erkrankung, kurz vor seinem 2. Examen, schon durchaus kennzeichnend. Er hörte damals Stimmen von oben, daß er ein Heuchler sei, er hatte es immer mit dem Teufel zu tun, fühlte sich verfolgt, hatte furchtbare Angst, konnte nicht schlafen, lief unruhig jammernd herum, zeigte „extreme Stimmungen“ und war nicht mehr so frisch. Nach einem Vierteljahr war alles vorbei. Vor dieser ersten Erkrankung war er bereits 2 Jahre verlobt; diese Verlobung wurde wegen der eigenartigen „Nervenschwäche“ vom Brautvater gelöst. Als der Kranke nunmehr im Jahre 1910 wieder erkrankte, war er bereits 1½ Jahre verheiratet und die Frau im 2. Schwangerschaftsmonat. Es ist jedoch zu bemerken, daß zwischen dem ersten und dem zweiten Krankheitsschub kleinere Krankheitsschübe aufgetreten sind, die aber von der Familie im stillen abgemacht wurden. Der Vater lebt jetzt von der Mutter getrennt und führt ein eigenartiges Sonderlingsdasein, ohne anstaltsbedürftig im engeren Sinne zu sein. Ein Vetter des Vaters ist „nervös“ und „infolgedessen“ 2 Jahre vollkommen arbeitsunfähig gewesen.

Die Mutter wird als gesund geschildert.

Geschwister:

1. Gustav, geb. 1909, war immer etwas verschlossen (Angabe des Zubegutachtenden, „man sah nicht in ihn hinein“). Mit 22 Jahren hat er sich, ohne daß äußere Ursachen dafür aufgefunden werden konnten, erschossen.

2. Der Zubegutachtende selbst.

3. Bernhard, geb. 1912, zur Zeit Vikar.

4. Elisabeth, geb. 1913, Lehrerin in D.

5. Als Kleinkind gestorben.

Der unter 3 genannte Bruder Bernhard, der um 1 Jahr jünger ist als der Zubegutachtende, wurde von mir besonders exploriert. Er gab zur Sache folgendes an: Er sei mit seinem Bruder zusammen aufgewachsen, aber ein sehr inniges Verhältnis habe zwischen ihnen beiden nicht bestanden. Das hänge wohl damit zusammen, daß er, Bernhard, eher noch verschlossener sei als sein Bruder. Außerdem hätten äußere Umstände sie beide nicht zusammen, sondern eher auseinandergebracht. So vor allem der Aufenthalt beim Vater, bei dem sie eine Zeitlang, nachdem er aus der Anstalt entlassen gewesen sei und von der Mutter getrennt gelebt habe, gewohnt hätten. Der Vater sei dabei so sonderbar und unverständlich gewesen, daß er an jene Zeit nicht gerne zurückdenken möge.

Später seien die beiden Brüder miteinander in einem Internat in X. gewesen. Dort sei Fritz von den Kameraden viel verhänselt worden und habe eine etwas kümmerliche Rolle gespielt. Er habe eine sehr ungeschickte Art gehabt, sich anzustellen.

Auch in der Klasse sei er nicht gut gewesen. Allerdings habe es meist eben noch gereicht zur Versetzung.

Nachher seien beide Brüder wieder in derselben Studentenverbindung zusammen gewesen. Dort habe er seinem Bruder beinahe um dessen Aufgeschlossenheit beneidet. Andererseits habe man doch auch in der Verbindung nicht viel von seinem Bruder gehalten. So habe er einmal gehört, als er noch Fuchs war, daß ein älteres Semester eine Siebung der Verbindung für dringend notwendig erklärt und dabei auch gesagt habe, daß sein Bruder Fritz am besten

abgeschoben werden müsse. Was ihm in der Verbindung fehlte, war offenbar die Frische, die Lebendigkeit, die Eigenart, die Selbständigkeit und die Fähigkeit, sich bei den Kameraden beliebt oder gar unentbehrlich zu machen. „Er lief so mit“, sagt sein Bruder.

Hinsichtlich der seinem Bruder zur Last gelegten strafbaren Handlungen gibt der Vikar Bernhard Mo. folgendes an: Zuerst habe man ihn für den Täter gehalten, worüber er sehr erstaunt gewesen sei. Erst nach einiger Zeit habe sich die Sache geklärt. Er habe mit seinem Bruder damals kaum über die Sache gesprochen. Er wisse nur, daß Fritz dem weiblichen Geschlecht gegenüber sehr zurückhaltend gewesen sei und überhaupt in sexueller Hinsicht kaum irgendwelche Äußerungen von sich gegeben habe. Daher habe er seinem Bruder solche Verfehlungen auch nicht zugetraut.

Bei dem Versuch, den Bruder jetzt zur Aussprache zu bringen, habe er nichts erreicht. Der Bruder habe nichts herausgelassen. Auch hinsichtlich seiner weiteren Lebensgestaltung habe Fritz so gut wie nichts geäußert. Ihm sei das unfäßlich erschienen, denn es sehe doch so aus, als ob die Lage für die akademische Laufbahn seines Bruders nicht gerade günstig sei und halte auch irgendwo anders unter den heutigen Umständen eine Verwendung fast ausgeschlossen.

Alle diese Angaben des Bruders kommen stockend und einsilbig heraus und nur auf eingehendes und wiederholtes Befragen. Man spürt ihm an, daß es ihm außerordentlich schwer fällt, zu der Sache Stellung zu nehmen, und daß er am liebsten ganz darüber schweigen möchte. Außerdem aber erhält man den Eindruck, daß dieser Bruder eine nach innen gerichtete, schwer aus sich herausgehende, im Jungschen Sinne introvierte Natur ist. . . .

Seine Angaben tragen durchaus den Stempel der Glaubwürdigkeit.

#### b) Persönliche Vorgeschichte:

Nach seinen eigenen Angaben lernte Mo. anfänglich gut und leicht, wenn sich auch beim Übertritt in die höhere Schule Schwierigkeiten mit den alten Sprachen ergaben. Er ist während der ganzen Gymnasialzeit nicht sitzen geblieben, war aber ein „mittlerer Schüler“. Besondere Interessen hatte er damals nicht. Immerhin neigte er den mathematischen Fächern mehr zu als den sprachlichen.

Nach der Reifeprüfung begann er das theologische Studium, um dann nach 2 Semestern zur Mathematik umzusatteln. Dieser Studienwechsel wird von ihm sehr wenig eingehend begründet. Er gibt an, er habe sich damals nicht zurechtgefunden in der Theologie, vielleicht wäre das jetzt anders, und dann habe ihm auch die Mathematik mehr gelegen. In Wirklichkeit ist er aber auch in Mathematik nicht besonders befähigt gewesen und hat beim Studium in beiden Fakultäten seiner Schilderung nach offenbar nicht leicht getan, den dargebotenen Stoff an der Universität zu erfassen und zu verarbeiten.

## II. Tatbestand:

Nach den Akten hat Mo. in der Zeit vom August 1934 bis März 1935 in einer Reihe von Fällen, die nach seinen auch mir gegenüber gemachten Angaben eher über als unter 30 liegt, sich in der Nähe von M., weiblichen Personen gegenüber entblößt und dabei in einem Teil der Fälle auch onanistische Manipulationen vollführt. Er hat dazu hauptsächlich sich solche Gegenden ausgesucht, in denen er sich einerseits geschickt verstecken und den Anschein des Wasserlassens erwecken konnte, andererseits aber gesehen werden mußte, wenn weibliche Personen in die Nähe kamen oder in der Nähe beschäftigt waren: so Gebüsch, Waldränder, geeignete Feldwege usw. Er hat sich auch keineswegs immer stören lassen, wenn weibliche Personen ihm gelegentlich dabei derbe Schimpfworte zuriefen; manchmal ging er dann weg, manchmal blieb er stehen und fuhr in seinem onanistischen Handeln fort. Nur wenn er glaubte, daß männliche Personen in die Nähe kamen, verschwand er regelmäßig.

Die einzelnen Fälle sind nicht von Belang, da sie und darüber hinaus viele, die nicht zur Anklage stehen, von dem Zubegutachtenden zugegeben worden sind. Für die Beurteilung wichtig ist lediglich der Umstand, daß er, wenn er Überraschung durch männliche Personen befürchtete, von seinem Treiben abließ, während er in anderen Fällen selbst solche weiblichen Personen, die ihm offensichtlich keinerlei Zuneigung bekundeten, sondern ihn im Gegenteil erkennen ließen, daß sie sein Tun schroff ablehnten, weiter verfolgte.

Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung hat er ein volles Geständnis abgelegt und ist seitdem von diesem Geständnis nicht wieder abgewichen.

### III. Befund:

#### a) Körperlich:

186 cm großer, 81 kg schwerer, hoch gewachsener, mittelkräftig gebauter junger Mann von altersgemäßer Entwicklung und gutem Allgemeinzustand. Wichtig ist folgendes: Der Gesamteindruck des jungen Mann ist der eines infantilen Menschen. Der Kopf (Umfang 56 cm, Längsdurchmesser 19,3, Sagittalbogen 31, Querdurchmesser 14, Frontalbogen 30) wirkt zu klein gegenüber dem Gesamtkörper, er wirkt aber nicht nur zu klein, sondern er macht auch infolge der weichen, unmodellierten, knabenhaften Züge einen ausgesprochen infantilen Eindruck, was noch deutlicher hervortritt, wenn Mo. lacht oder lächelt. Im einzelnen ist noch zu erwähnen, daß die Extremitäten besonders lang, die Oberschenkel relativ fett und gerundet sind. . . .

Die Untersuchung der inneren Organe ergab keine nennenswerte Abweichung von der Norm. Die vegetativen Funktionen (Schlaf, Verdauung, Appetit usw.) waren in Ordnung.

Auch bei der neurologischen Untersuchung fanden sich keine für die vorliegende Beurteilung irgendwie belangreichen Abweichungen von der Norm.

Die Wassermannsche Untersuchung in Blut und Rückenmarksflüssigkeit war negativ. Der Urin war frei von Eiweiß und Zucker, der Schleudersatz zeigte keine krankhaften Bestandteile.

#### b) Psychisch:

Mo. erweist sich als ein psychisch geordneter, in seinem Verhalten der jeweiligen Lage entsprechender, durch keinerlei grobe Anomalien irgendwie auffälliger junger Mann, der bei der gewöhnlichen Unterhaltung durchaus den Eindruck eines gleichaltrigen jungen Menschen aus ähnlichen Lebensverhältnissen bietet. Er ist weder zurückhaltend noch besonders aufgeschlossen, in seiner Stimmungslage weder gehoben noch gedrückt, im Gedankenablauf weder beschleunigt noch verlangsamt. Irgendeine innere Erregung spürt man ihm nicht an, auch wenn man sich über für ihn nicht harmlose Dinge mit ihm unterhält. Er bleibt immer gleich ruhig, dabei meist freundlich-verlegen und höflich-leer lächelnd. . . .

Darüber hinaus gibt er noch folgendes an: Wenn er sich auf seine frühe Kindheit zurückbesinne, so fallen ihm in erster Linie Streitigkeiten zwischen den Eltern ein, durch die er sich bedrückt gefühlt habe. Einmal saß abends die Mutter an seinem Bett, weil er wohl im Schlaf so laut gestöhnt habe. Er nehme an, daß er sich im Traum mit dem schlechten Verhältnis zwischen Vater und Mutter beschäftigt habe. Der Vater habe furchtbar geschimpft, und von einem Familienleben sei keine Rede gewesen. Die Mutter habe sehr schwer daran getragen.

Mit seinen Geschwistern habe er keine enge Fühlung gehabt, mit dem Vater überhaupt keine und mit der Mutter nur wenig. Wohl habe sich die Mutter sehr um ihn bemüht, aber es sei nicht seine Art, viel zu sagen über das, was er denke und empfinde.

In die Schule sei er nicht sehr gern gegangen, auch immer knapp mitgekommen, in den ersten Jahren besser, in den letzten schlechter, und habe

schließlich eine gewisse Vorliebe für mathematische Fächer entwickelt. Aber ein wirkliches lebhaftes Interesse sei das auch nicht gewesen. Auch Liebhabereien habe er eigentlich nicht gehabt.

Von seinen Kameraden in der Schule sei er nach seinem Dafürhalten nie ganz für voll genommen worden; das komme wohl davon her, daß er so kindlich aussehe und vielleicht auch kindlicher gewesen sei als die anderen; jedenfalls habe man ihm das öfter gesagt, daß er ja noch wie ein Kind aussehe. Auf vorsichtiges Befragen gibt er an, daß er sich auch selbst den Kameraden unterlegen gefühlt habe und nicht ganz „auf der Höhe“ der übrigen Klasse gewesen sei.

Bei der versteckten und offenen Intelligenzprüfung, die natürlich seinem geistigen Niveau entsprechend angestellt wird, ergibt sich folgendes:

Mo. ist etwa durchschnittlich begabt. Grobe intellektuelle Ausfälle ergeben sich auf keinem Gebiet. Immerhin fällt auf, daß er nicht sehr rasch im Denken ist und daß er bei Aufgaben, die Zusammenfassung, Überblick und Urteil verlangen, versagt, wenn auch nicht gerade im Groben, so doch in der Weise, daß er die Aufgaben nur halb löst und sich durch allerlei nichtssagende Redensarten die übrige Lösung leicht zu machen versucht. Seine Ausdrucksweise ist überaus schlicht und einfach. Er bemüht sich auch nicht um die erforderliche Schärfe und Kürze des Ausdrucks, wo es notwendig wäre.

Dazu kommt ein gewisser Mangel an geistigen Interessen. Selbst auf dem eigenen Gebiete der Mathematik und Physik hat er sich offenbar um die theoretischen Grundlagen dieser Fächer kaum bemüht, und die neueren Forschungen in diesen Wissenszweigen sind ihm mehr oder weniger unbekannt, jedenfalls kaum wichtig. „Dazu hat man ja auf der Universität wenig Zeit“, meint er.

Dieselbe geistige Unlebendigkeit zeigt sich auch bei der Besprechung seiner Zukunft. Er geht mit einer Gelassenheit und Gleichgültigkeit, die in gar keinem Verhältnis steht zu dem bisherigen Aufwand für seine Ausbildung und der voraussichtlichen Lebensgestaltung, über diese Frage hinweg, als berühre sie ihn überhaupt kaum. Er glaube nicht, daß er weiterstudieren dürfe; was er dann mache, wisse er noch nicht, zunächst sei er ja in Y.

Wie ist Ihnen denn dabei zumut, wenn Sie an die Zukunft denken?

Ach, das ist nun schon so — das macht nichts.

Sie wollten doch Lehrer an einem Gymnasium oder an einer Mittelschule werden?

Ja, schon.

Und wenn Sie es jetzt nicht werden?

(Lächelt etwas verlegen und kindlich hilflos): Ach, das hab' ich mir noch nicht überlegt.

Woran haben Sie denn gedacht?

Das kommt schon noch.

Freunde im engeren Sinne habe er nie besessen, auch in Verbindung nicht. Er habe sie nicht nötig gehabt, habe sich auch nicht besonders darum bekümmert. Er sei aber mit allen gut gestanden.

Alles dieses wird etwas affektschwach, meist begleitet von einem stereotypen gutmütig-kindlichen, ein wenig verlegenen Lächeln, hingesagt, als handele es sich nicht um sein eigenes Lebensschicksal, sondern um einen beliebigen Dritten.

Über die Entwicklung seines Geschlechtslebens ergab sich folgendes Bild:

Als er 6 oder 7 alt gewesen sei, habe ihm ein Schulkamerad geschlechtliche Dinge (onanistische Spielereien) beigebracht. Es sei damals auch gelegentlich ein Mädchen dabei gewesen, und man habe sich gegenseitig beschaut und bestastet; weiter sei aber nichts vorgekommen. Vielleicht sei er auch jünger gewesen, genau könne er das Alter nicht mehr angeben.

Das habe sich dann aber wieder vollständig verloren, und er habe die ganze Sache vergessen gehabt, als sich der Geschlechtstrieb so um die Konfirmationszeit oder etwas später wieder bemerkbar gemacht habe. Von da ab habe er lebhaft onaniert, darunter seelisch zeitweise stark gelitten, zeitweise aber auch

alles auf die leichte Schulter genommen und ganz unbekümmert darauflos gelebt. Daß er dadurch nicht krank oder geistig geschwächt würde, habe er ja selbst gesehen. Schlimm sei nur gewesen, daß seine Phantasie sich immer mehr mit solchen Dingen beschäftigt habe.

Alkohol habe er nur wenig zu sich genommen, auch als Student, er habe nie eine besondere Freude am Trinken gehabt.

Kamen Sie gelegentlich mit jungen Mädchen zusammen?

Was denn?

Ich meine ja auch nicht gleich, daß Sie sich eingelassen hätten, sondern nur: ob Sie Umgang mit jungen Mädchen gehabt hätten?

Inwiefern?

Und wie waren Ihre Beziehungen zu diesen Mädchen?

Er schildert nun auf vorsichtiges Befragen die weitere Entwicklung folgendermaßen: Es habe sehr in ihm gedrängt, einmal einem Mädchen näherzukommen, aber er habe es abgelehnt, weil er so von zu Haus erzogen worden sei. Sein Gewissen, seine Erziehung und die häuslichen Verhältnisse hätten ihn auch abgehalten. „Und doch wollte ich es eigentlich, und da wußt' ich mir oft nicht zu helfen“. Mit den Mädchen, die in seiner Verbindung verkehrten, habe er natürlich keine derartige Anknüpfung versucht; er sei überhaupt schüchtern (was er mit einem verschämten und scheuen Lächeln sagt, das mehr als alles andere die unbedingte Glaubwürdigkeit dieser Angabe unterstreicht).

Da die sexuellen Vorstellungen und Wünsche immer lebhafter geworden seien, so sei er ganz von selber beim Onanieren auf „diese Gedanken“ (Exhibitionismus) gekommen.

Wieso?

Was denn „ginge“?

Sie meinen, sich mit Ihnen einlasse?

Was denn?

Er schildert, daß er so einen sehr starken inneren Kampf durchgemacht habe, aber schließlich unterlegen sei, und sich dann fast nüchtern und sachlich folgenden Plan gemacht habe: Er wolle sich draußen irgendwo im Freien aufstellen und zeigen, vielleicht ginge es dann. Gleichzeitig habe er sich davon, vielleicht ohne daß er es zuerst richtig gewußt habe, auch einen besonderen geschlechtlichen Reiz oder Genuß versprochen.

Das habe er dann auch ausgeführt, teils vorsichtig, besonders im Anfang, so daß es aussah, als wenn er austreten müsse, teils unvorsichtig, besonders wenn er geglaubt habe, die betreffenden weiblichen Personen — es seien meistens junge Mädchen und Frauen zwischen 18 und 25 Jahren gewesen — lassen sich darauf ein oder hätten Freude daran.

Freude?

Nein, ich war von Hause so erzogen, daß mir das als Unrecht erschien.

Daß ich mich mit Mädchen einließ. Das war selten; in der Verbindung allerdings doch.

Da haben wir alle 8 Tage einen Tanzabend mit Mädchen gehabt.

Da war nichts Besonderes.

Ich habe gedacht, daß es so vielleicht ginge.

Daß vielleicht einmal ein Mädchen....

(Nickt. Fährt nach einer kleinen Pause spontan fort): Da kam aber auch schon das andere wieder.

Daß ich es nicht wollte.

Ja, ich meinte so.

Es stellte sich heraus, daß er die Auffassung hatte, daß er durch seine sexuellen Entblößungen und Manipulationen in den betreffenden weiblichen Wesen sexuelle Erregung hervorrufen könne, durch die diese mehr oder weniger hemmungslos gemacht würden. Klar überlegt habe er sich das nicht, aber das sei ungefähr der Sinn gewesen. Außerdem sei dadurch auch bei ihm die

Erregung stärker geworden, daß er geglaubt oder bemerkt habe, daß die Betroffenen sich aufregten. Überdies ergab sich, daß ihn selbst die bloße Vorstellung, noch mehr der tatsächliche Anblick weiblicher Genitalien hochgradig erregte, und daß er glaubte, daß dieses umgekehrt bei weiblichen Personen ebenso sein müsse.

Manchmal sei er von Hause weggegangen mit der Absicht, es bestimmt nicht zu tun, manchmal habe er aber auch schon zu Haus den Plan gefaßt, sich auf diesem Wege Befriedigung zu verschaffen. Mitunter sei ihm erst beim Anblick der betreffenden weiblichen Personen der Gedanke gekommen, und er habe dann schnell versucht, sich in eine entsprechende Stellung zu bringen.

Das erstemal sei im August bei O. gewesen. Damals habe er die Entfernung noch ziemlich groß gewählt, später sei er immer näher herangegangen. Gelegentlich hätten ihm die betreffenden weiblichen Personen auch etwas zugerufen, alles habe er nicht verstanden, aber z. B. einmal: „Wenn er nur närrisch würde“ oder: „Da schauts einmal her!“ Manchmal seien es auch sehr derbe Schimpfworte gewesen. Meist habe es nach Entrüstung geklungen, manchmal aber auch so, als wenn man sich dabei vergnüge.

Haben Sie denn einmal Ihr Ziel erreicht, ich meine irgendeine Anknüpfung oder so etwas zuweggebracht?

Das nicht, aber ich glaube doch: manchmal haben sie ganz gern zugehört.

Und das habe ihm auch schon völlig genügt, da es die nötige Erregung und oft auch eine Ejakulation hervorgerufen habe.

Die Zweiganstalt, in der Mo. sich seit einigen Monaten befindet, berichtet über ihn, er habe sich ordentlich geführt, sei fleißig und willig gewesen und habe sich gern jeder Arbeit unterzogen. Schwierigkeiten habe er nie gemacht. Im Umgang mit den Kameraden sei er verträglich. Er mache einen kindlichen Eindruck, gehe wenig oder gar nicht aus sich heraus. „Bei persönlichen Aussprachen hüllt er sich in völliges Stillschweigen“ (die letztere Bemerkung stammt vom Anstaltsleiter).

Auch bei der Beobachtung in der Beobachtungsabteilung der Anstalt Bethel fiel sein weiches, sanftes, etwas kindlich wirkendes Wesen auf sowie sein Mangel an Aktivität und Zielstrebigkeit.

Irgendwelche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer größeren seelischen Abartigkeit oder Störung oder einer geistigen Erkrankung im engeren Sinne ergaben sich nicht, obschon bei dem Verdacht auf eine beginnende Schizophrenie mit besonderer Sorgfalt daraufhin untersucht und beobachtet wurde.

#### IV. Beurteilung:

Da der Vater an Schizophrenie leidet, der eine Bruder Mo.s plötzlich durch Selbstmord geendet ist, der andere Bruder einen schizoiden Eindruck macht und Mo. selbst eigenartige Züge aufweist, durch die sein ganzes Wesen, wenn auch nicht äußerlich sichtbar und in groben und ausgesprochenen Krankheitszeichen, so doch in seinem innersten Gefüge aus dem Rahmen der Norm herausgehoben wird, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß hier eine erhebliche erbliche Belastung vorliegt. . . .

Für Mo. treffen die Voraussetzungen des § 51 StGB. Absatz 1 nicht zu, wohl aber diejenigen des Absatz 2. Seine strafbaren Handlungen haben sich über einen Zeitraum von 6—8 Monaten erstreckt. In dieser Zeit hat er in unauffälliger Weise seinem Studium obliegen können und, soweit die damalige Zeit rekonstruierbar ist, so wenig wie jetzt an Geistes- oder Bewußtseinsstörungen im Sinne des Gesetzes gelitten. Es handelt sich auch jetzt nach Abschluß des Gerichtsverfahrens nicht mehr um die Frage des § 51 StGB., sondern im wesentlichen um eine Beurteilung seiner Persönlichkeit.

Der Exhibitionismus, d. h. das Sichentblößen vor Angehörigen des anderen Geschlechts, ist sehr viel verbreiteter, als gemeinhin bekannt ist und geht wohl



auf eine atavistische, allgemein menschliche Wurzel zurück. Vielfach wird angenommen, daß es sich bei dieser Erscheinung ausschließlich um geistesranke, geistesschwache oder ihnen praktisch nahestehende Personen handeln müsse. Dies ist sowohl nach dem vorliegenden Schrifttum wie nach unseren ausgedehnten Erfahrungen durchaus nicht zutreffend. Allerdings kommt es nicht selten vor, daß psychisch Kranke exhibitionistische Handlungen begehen. Sehr viel häufiger aber sind Psychopathen die Täter, und zwar psychopathische Persönlichkeitstypen, Schizoide von der Eigenart Mo.s, die offenbar in stärkerem Maße als andere die Neigung aufweisen, in diese eigenartige Anomalie hineinzugleiten. Die Höhe des Intelligenzniveaus spielt dabei keine Rolle. Wichtig ist vielmehr in erster Linie, ob bestimmte abnorme Züge im Charakter, Temperament und Triebleben vorhanden sind. . . .

Die Frage, ob der Gesundheitszustand für die Beurteilung seiner Ehrenhaftigkeit von Bedeutung sei, läßt sich nach den bisherigen Darlegungen folgendermaßen beurteilen:

Die leibseelische Gesamtverfassung Mo.s, seine Konstitution, ist anlagemäßig gegeben, muß also als Schicksal aufgefaßt werden, ebenso die wohlgerade für ihn wenig geeignete Lebensgestaltung und Erziehung in seiner Kindheit und Jugend. Seine Anlage und bis zu einem gewissen Grade auch die besonderen Umweltverhältnisse haben zur Entwicklung der Voraussetzungen für das Hineingleiten in exhibitionistische Ersatzbefriedigung geführt. Wennschon zwar keine Notwendigkeit, kein krankhafter unausweichlicher Drang oder Zwang dazu vorlag, so bestanden doch immerhin durch seine ererbte und gewordene leibseelische Eigenart besondere Bereitschaften, unter gewissen Umständen in dieser Weise auf sexuelle Regungen zu reagieren.

Diese Tatsache muß Mo. zugut gehalten werden bei der Bewertung seines sittlichen Verhaltens und seiner Ehrenhaftigkeit, auch wenn sie nicht ausreicht, ihm den Schutz des § 51 StGB. Abs. 1 zuzubilligen.

Schwieriger zu beantworten ist die Frage nach der Gefahr der Rückfälligkeit Mo.s. Eine Reihe von Autoren steht auf dem Standpunkt, daß die Rückfälligkeit bei Exhibitionisten gering, jedenfalls nicht die Regel sei. Diese Anschauung ist in der Hauptsache von gerichtlichen Statistiken abgeleitet, aus denen m. E. sich nur folgern läßt, daß derselbe Täter nicht sehr häufig wieder vor Gericht kommt. Die Erfahrung der Jugendpsychiatrie und der nervenärztlichen Sprechstunde geht dahin, daß Rückfälle überaus häufig sind, selbst da, wo sich ein normales Geschlechtsleben, etwa in der Ehe, nebenher entwickelt. Das ist leicht verständlich, wenn man bedenkt, daß die Konstitution ja dieselbe bleibt und daß die Erinnerung an eine geglückte Form der Erreichung des Orgasmus eine — bewußte oder unbewußte — Tendenz zur Wiederholung hinterläßt.

Deshalb ist im Falle Mo. zu sagen, daß zwar seine Reue aufrichtig und seine guten Vorsätze durchaus ernst gemeint sein dürften: dennoch muß mit der Möglichkeit einer Wiederholung ähnlicher Vorkommnisse mindestens für die nächsten Jahre ernstlich gerechnet werden.

Dieser Fall ist psychologisch von großer Bedeutung, als einer von vielen ganz ähnlichen. Ein harmloser, still für sich lebender, junger Mensch, als Schüler etwas ungeschickt, als Student farblos, einer, der „so mitlieft“, eine Durchschnittsbegabung, wohlgezogen, freundlich, gutartig, einer, dem keiner „so etwas“ zugetraut hätte, kommt plötzlich wegen Exhibierens vor den Strafrichter. Und die psychiatrisch-psychologische Untersuchung ergibt keinerlei ernsthafte Störungen, nichts, was die Voraussetzung für das Vorliegen des § 51 Abs. 1 bilden könnte (so sehr die Beobachtung gerade auf schizophrene Symptome gerichtet war).

Wohl aber stellt sie fest, daß eine erbliche Belastung erheblichen Grades — Sohn eines Schizophrenen, Bruder zweier offenbar schizoid-psychopathischer

Brüder — vorlag und ein eigentümliches Charakterbild sich ergab, sobald man ein wenig tiefer in das seelische Gefüge eindrang. Von innen her gesehen bietet sich uns Mo. als ein von jeher an seinem Sosein, seiner Eigenart leidender, selbstunsicherer, schwer aufschließbarer, in sich gekehrter, eigenbrötlicher Mensch, der mit einer müden Resignation sich mit seinem Schicksal abgefunden hat. Er weiß um seine Schüchternheit, seine Unfähigkeit zur Entäußerung, zur Herstellung der Verbindung mit den Nebenmenschen und seinem Mangel an Aktivität und Zielstrebigkeit. Es fehlt ihm ein wenig der „sthenische Stachel“, der die sensitiven Psychopathen *Kretschmers* im engeren Sinne kennzeichnet: er bäumt sich nicht auf in ohnmächtigem Trotz und mit dem Pathos stärkster innerer Kämpfe, sondern nimmt mit einer deutlichen Mattheit und fatalistischer Ergebung sein Schicksal hin. Starkes Leben spielt sich in ihm nur unter dem Druck seines früh erwachten, lebhaften, zeitweise als quälend empfundenen Geschlechtstriebes ab; nur von hier aus treibt es ihn auch zum Du. Aber sein Gewissen, seine Erziehung, die häuslichen Verhältnisse (die jedoch nur infolge seiner sensitiven und selbstunsicheren Züge so schwer auf ihm lasten), vor allem aber seine linksisch-spröde Art, das Fehlen des Strebens nach innerer Verbundenheit mit den Nebenmenschen, kurz seine innere anlagemäßige Unfähigkeit zu echter Gemeinschaft läßt ihn weit über die Zeit der eigentlichen (körperlichen) Pubertät an der Selbstbefriedigung festhalten, die aber doch nicht ganz genügt und ihn wenigstens vorstellungsmäßig auf das andere Geschlecht hinweist.

Typisch ist nach meiner Erfahrung die frühe und starke Sexualentwicklung dieser Exhibitionisten; sie steht oft in einem seltsamen Gegensatz zu dem — auch in unserem Fall sehr anschaulichen — kindlichen Gesicht und den weichen, bisweilen ans Feminine erinnernden Körperformen.

Es bleibt die Frage, wieso es gerade zu dieser Form der Sexualbetätigung als Ausweg aus der inneren Not sexueller Gespanntheit und Gedrängtheit einerseits und autistisch-schizoider Entäußerungs- und Gemeinschaftsunfähigkeit andererseits kommt.

Bei epileptoiden und depressiven Psychopathen, aber auch bei Schwachsinnigen kann dieser Zustand dumpfer Gequältheit durch sexuellen Überdruck zu gewaltsamen Entladungen — Notzucht handlungen und Lustmorden — führen. Selbstunsichere, sensitive und infantile Psychopathen — und in die Reihe der zusammenfassend als „schizoid“ bezeichneten Psychopathen gehört Mo. zweifellos — begnügen sich auch nach der Pubertät vielfach noch mit Onanie. *Einzelne von ihnen dagegen, allem nach die aktiveren, sexuell anspruchsvolleren, bei denen auch der allen Menschen, wenn auch verschieden stark, angeborene Schau- und Zeigetrieb etwas stärker ausgebildet ist, kommen zum Exhibieren. Und zwar scheint der psychische Vorgang so zu verlaufen, daß zunächst der Schautrieb beim Anblick obszöner Bilder oder bei der Vorstellung, erst recht bei der triebhaften Wahrnehmung der Genitalgegend eines Sexualobjekts als spezifische Erregungs- und Lustquelle erlebt wird. Solche Erlebnisse bilden dann den Ausgangspunkt für die Hoffnung, in einer sexuell anziehenden Person durch Vorzeigen des eigenen Genitales dieselbe lustvolle Erregung und sexuelle Bereitschaft hervorzurufen, die man selbst in solchen Augenblicken empfand.*

*Von dieser spezifischen Erregung im anderen Menschen versprechen sie sich bald mehr die Möglichkeit der Anknüpfung erotisch-sexueller Beziehungen, bald mehr unmittelbaren sexuellen Lustgewinn durch die erwartete hochgradige Resonanz der fremden, wenn auch nur angenommenen oder erwarteten Erregung*

*im eigenen Innern, die, mit oder ohne manuelle Nachhilfe, zum Orgasmus führt. Ist der Orgasmus tatsächlich einmal auf diese Weise erreicht und intensiv erlebt worden, so übertrifft er den durch Onanie erzielten an Lustgewinn um ein Vielfaches und wird infolgedessen mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit immer wieder angestrebt. So kommt es dann zum Exhibitionismus.*

Daß dies nicht nur Theorie, sondern Wirklichkeit ist, ergab ein eingehendes, analytiformes Schlußgespräch mit Mo., in dem sich die dargelegte Entstehungsgeschichte mindestens als für Mo. gültig erweisen ließ. Wir dürfen aber auf Grund der Kenntnis zahlreicher ähnlich liegender Fälle annehmen, daß dieser Genese eine allgemeinere Gültigkeit zukomme.

Zu weiteren Ausführungen und Schlußbetrachtungen gibt der zweite Fall Gelegenheit:

B. Karl N., geb. .... 1913, stud. theol.

### I. Vorgeschichte:

a) Erblichkeitsverhältnisse (nach den Angaben des Zubegutachtenden, die einen glaubwürdigen Eindruck machen):

Großvater väterlicherseits war kleiner Bauer mit einem Besitz von 20—30 Morgen und Gastwirt. Er soll nicht getrunken haben.

Großmutter väterlicherseits: Über sie ist nichts bekannt.

Großvater mütterlicherseits war Diakon, Gutsverwalter.

Großmutter mütterlicherseits: Sie ist, da sie im Hause der Eltern des Pat. ihre letzten Jahre verbrachte, ihm wohlbekannt. Sie war eine sparsame, ordentliche Frau. Zwei Brüder von ihr sind an Tuberkulose gestorben.

### Geschwister des Vaters:

1. Richard, Bauer, besitzt 2 kleine Höfe, ist verheiratet, hat eine Tochter. Von charakterlichen Auffälligkeiten, Nerven- oder Geisteskrankheiten ist nichts bekannt.
2. Wilhelm, leitet eine Postagentur, ist schwerkriegsbeschädigt, verheiratet, hat einen Sohn.
3. Theodor, im Kriege gefallen.
4. Anna hat einen Vetter geheiratet, ist kränklich, hat 3 Töchter und 1 Sohn.

Über Charakter und Wesensart dieser nahen Verwandten will N. auffallend wenig wissen.

### Geschwister der Mutter:

1. Eine Schwester: Ihr erster Mann im Krieg gefallen, der zweite hat auf dem Geschäft des ersten Konkurs gemacht, die 2. Ehe war sehr unglücklich und ist geschieden. Aus der ersten Ehe wie aus der zweiten sind je 2 Kinder vorhanden. Eins davon, ein etwa mit N. gleichaltriger Vetter, hat „Dummheiten gemacht“, d. h., wie sich bei näherem Zufragen ergibt, Geld gestohlen und leichtsinnig verbraucht, und sich auch sonst als haltlos erwiesen bei guter Begabung und guter beruflicher Leistung.
2. Ein Bruder. Dieser kam früh an den Alkohol, angeblich verführt durch Wanderer in der Wandererherberge, die sein Vater damals noch leitete. Er hat dann den Krieg durchgemacht, nie etwas Rechtes gelernt oder geleistet, verlor jede Stelle nach kurzer Zeit wegen Trinkens und großer Unzuverlässigkeit. Er ist jetzt Landstreicher geworden, offenbar ein völlig haltloser Mensch. Er war verheiratet. Von den beiden Söhnen ist der eine mit N. gleichaltrig und bei N.s Eltern aufgewachsen. Er hat die Mittelschule besucht, ging dann zur Reichswehr, ist seit etwa

2 ½ Jahren dort und beabsichtigt, die Zahlmeisterlaufbahn einzuschlagen. Sein Bruder ist Kellner geworden.

Alle diese Angaben werden sehr zögernd und nur auf eindringliches und vorsichtiges Fragen gegeben. Dabei fällt auf, daß der sonst sehr intelligente Patient große Zurückhaltung an den Tag legt und häufig Einzelheiten nicht wissen will, die ihm bei der nahen Verwandtschaft und dem engen Zusammenleben unbedingt bekannt sein müssen, z. T. auch, wie sich herausstellte, bekannt sind.

Der Vater ist ein Mann, der sich heraufgearbeitet hat, durch Fleiß und Wohlverhalten in eine Präparandenanstalt aufgenommen wurde, die übliche Ausbildung des Lehrers durchmachte und nach dem Krieg in den Hilfsschuldienst übergang. Er wird von seinem Sohn als ein strebsamer, energischer Mann geschildert. Er hat den Krieg mitgemacht, wurde Reserveoffizier und war zuletzt in englischer Gefangenschaft.

Die Mutter ist eine gute, etwas unselbständige Frau, die in allen schwierigen Fragen ihrem Mann die Entscheidung zuschiebt.

Die häuslichen Verhältnisse sind durchaus geordnet, die Ehe der Eltern harmonisch, das Familienleben gut.

#### b) Persönliche Vorgeschichte:

N. ist zunächst, bis etwa zum 5. Lebensjahre, als Einzelkind aufgewachsen; dann kam ein kleiner Vetter von ihm ins Haus der Eltern, mit dem er zusammenspielte, außerdem hatte er in der Nachbarschaft Spielkameraden. Ein Einzelgänger oder ein scheues, ängstliches Kind soll er nicht gewesen sein. In der Schule lernte er leicht, lebte auch hier in gutem kameradschaftlichen Verhältnis mit den Klassengenossen, kam nach 3 Grundschuljahren in das Gymnasium, wo er sich besonders für Mathematik und Naturkunde interessierte. Das Abitur bestand er als Bester seiner Klasse. Nach der Reifeprüfung bezog er die Hochschule in X. Seit 1926 war er im B.-K., vielmehr wurde erst gegründet durch einen Studienrat, der der Religionslehrer N.s im Gymnasium war. Von vornherein bestand eine gewisse Rivalität zwischen dem B.-K. und dem Jungnationalen Bund, der stärker „bündisch“ eingestellt war. Schon in der Primanerzeit wollte N. zur NSDAP. übertreten, wurde aber durch den Vater daran gehindert.

In X. trat er in eine als „Gilde“ bezeichnete Studentengruppe ein. Für das Studium der Theologie entschied er sich gegen den Wunsch seines Vaters, den Eindrücken zufolge, die er im B.-K. gewonnen hatte. Im 2. Semester 6 Wochen im Freiwilligen Arbeitsdienst, dann trat er im April 19.... in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ein, kam nach kurzer Zeit auf eine Führerschule, wurde Juli 19.... Hauptamtsleiter für ..... beim Führer der Studentenschaft, bald darauf Stellvertreter des Führers der Studentenschaft in X. und schließlich selbst Studentenschaftsführer.

Im Sommer 19.... verlobte er sich heimlich mit einer 1 ½ Jahre älteren Xerin; die Verlobung besteht noch. . .

## II. Tatbestand:

Nach der Gerichtsakte hat N. am ..... und am ..... in der Y.-Straße weiblichen erwachsenen Personen gegenüber seine Geschlechtsteile in absichtlicher Weise gezeigt. Im ersteren Falle hat er um etwa 16 ½ Uhr nachmittags ungefähr 40 m von einem Hause entfernt, aus dem ein junges Mädchen herausschaute, die Hose geöffnet und den entblößten Geschlechtsteil gezeigt. Nach den Angaben der Zeugin hat er diese Handlung nach einer Viertelstunde wiederholt und ist dabei, abgesehen von dem betreffenden jungen Mädchen, auch von anderen Zeugen gesehen worden.

Im zweiten Falle, der sich nachts um 23 ¼ Uhr ereignete, hatte er sich unter einer Straßenlaterne so aufgestellt, als wolle er Wasser lassen, und zeigte

den beiden entgegenkommenden weiblichen Personen ostentativ seinen Geschlechtsteil, als sie vorüberkamen. Er ist dann auch noch hinter den beiden Frauen hergelaufen mit offener Hose, den Geschlechtsteil in der Hand, bis diese ihn durch Schimpfen verjagten.

Bei seiner polizeilichen Vernehmung hat der Angeschuldigte diese beiden Fälle zugegeben und mitgeteilt, daß auch noch einige weitere Fälle ähnlicher Art in der .....straße vorgekommen seien, bei denen er der Täter war.

### III. Befund:

#### a) Körperlich:

N. ist ein hochgewachsener, altersgemäß entwickelter, muskelkräftiger junger Mann in gutem Kräfte- und Ernährungszustand; ausgesprochen nordischer Typ. Die Untersuchung der inneren Organe ergab keine nennenswerte Abweichung von der Norm . . . . .

Außer einer mäßigen Übererregbarkeit des vegetativen Systems auch am Nervensystem keine krankhaften Zeichen.

#### b) Psychisch:

N. weist in seelischer Hinsicht bei der Unterhaltung über allgemeine Dinge keinerlei Zeichen von Störungen oder Anomalien auf. Er zeigt sich zunächst etwas zurückhaltend, kommt aber rasch in besseren Kontakt, ohne jemals ganz frei aus sich herauszugehen.

Intellektuell entspricht er in jeder Hinsicht den Erwartungen, die man billigerweise an einen Studenten seines Alters zu stellen pflegt. Er ist von rascher und scharfer Auffassung, hat ein sicheres und im Rahmen seines Alters und seiner Erfahrungen zutreffendes Urteil, ein gutes Gedächtnis, eine klare mündliche und schriftliche Darstellung und besitzt außerdem die Fähigkeit, sich rasch auf neue Situationen oder Gedankengänge umzustellen. Irgendwelche intellektuellen Mängel oder Fehlleistungen sind bei den eingehenden Untersuchungen nicht wahrgenommen worden. Es läßt sich vielmehr sagen, daß die intellektuelle Befähigung N.s eher überdurchschnittlich, mindestens aber gut durchschnittlich ist und offenbar ziemlich gleichmäßig auf allen Gebieten.

Seine Interessen bewegen sich offenbar noch in ganz überwiegendem Maße auf dem Felde der Politik, und zwar der inneren wie der äußeren, wobei er das Erlebte aus den letzten Jahren verhältnismäßig kritisch zu verarbeiten bemüht ist. Für sein eigentliches Fachstudium hat er noch sehr wenig Zeit aufzuwenden vermocht, da er bisher sehr stark im Dienste der Partei gestanden hat oder mit anderen Nebenaufgaben beschäftigt war. Für die naturkundlichen Fächer besteht gleichfalls eine starke Aufgeschlossenheit; er verfügt auch hier über ausgedehnte Kenntnisse. Im übrigen ist er keineswegs einseitig und besitzt eine gute sogenannte Allgemeinbildung.

Seine Stellung zu den Nebenmenschen war in den letzten Jahren ganz wesentlich durch seine Ämter und durch die studentische Gruppe bestimmt, zu der er gehörte. Läßt man ihn seine Beziehungen zu den Mitstudenten schildern, so gewinnt man den Eindruck, daß er keineswegs als Eigenbrötler oder Sonderling sich abseits hielt, sondern mit einer gewissen jugendlichen Begeisterung und Selbstverständlichkeit, ja vielleicht mit einem erheblichen Ehrgeiz, sich unter ihnen bewegte und hervorzutun bestrebt war. Allerdings sei ihm, wie er betont, sein Amt als Studentenschaftsführer nicht auf eigenen Wunsch oder besondere Bemühungen in dieser Richtung zuteil geworden, sondern einfach auf dem Wege der Ernennung, nachdem sein Vorgänger ihn eine Zeitlang als Mitarbeiter und Stellvertreter gehabt und kennengelernt habe.

Die Stimmungslage ist im allgemeinen der Situation entsprechend. Sie zeigt allerdings eine deutliche Gedämpftheit, vielleicht sogar eine gewisse Kühle. Sie ist jedoch nie unangemessen, sprunghaft oder gar im groben Widerspruch zu der Augenblickslage und dem gegenwärtigen Inhalt des Gesprächs bzw. Unter-

suchungsstoffes. Die schon oben erwähnten Zurückhaltung macht sich immer wieder geltend. Dabei handelt es sich offenbar nicht nur um eine respektvolle Zurückhaltung dem Untersucher gegenüber, sondern auch, wie im Laufe der fast täglichen mehrstündigen Untersuchungen deutlich wird, um einen leichten Mangel an gemüthlicher Ansprechbarkeit und Aufgelockertheit.

N. äußert sich meist trocken und sachlich und beantwortet im allgemeinen nur das, wonach er gefragt ist. Selten kommt er von sich aus mit Bemerkungen oder Äußerungen heraus. Wenn er aber einmal sich spontan oder auf Anregung hin äußert, so geschieht das mit Sicherheit und Gleichmütigkeit.

Jedenfalls ist an ihm nichts von Sprunghaftigkeit, Gemütsregbarkeit, Stimmungsschwankungen und dergleichen zu beobachten. Ebenso wenig treten Züge von unechtem Affekt, Gekünsteltheit oder Theatralik und Pose auf. N. bleibt immer ruhig, nüchtern, sachlich, wohltemperiert, etwas humorlos und etwas unfrei.

Anzeichen einer geistigen Störung werden nicht beobachtet. Ebenso wenig finden sich Anhaltspunkte für das Vorliegen grober psychischer Anomalien.

Die Untersuchung der Entwicklung seines Geschlechtslebens ergab folgendes:

Über das Frühkindesalter liegen keine Erinnerungen vor. Auch objektive Angaben über diese Zeit fehlen. N. erinnert sich, daß er im Alter von etwa 10 Jahren — es könne auch etwas später gewesen sein — sexuelle Spielereien mit anderen Kindern betrieben habe, unter denen ein älterer Schüler war, der die kleineren auf seine plumpe Art in sexuelle Dinge einführte und sie zur Onanie verleitete, die vorzugsweise gegenseitig betrieben wurde. Später spielte er auch mit einer Base, die wenig älter war, in ähnlicher Weise, und es kam dabei, abgesehen von gegenseitigem Betasten und Beschauen — das ihn besonders stark erregt habe — zu Beischlafsversuchen. Diese Dinge gingen durch mehrere Jahre hindurch. Einzelheiten will er nicht mehr genau wissen. Er entsinnt sich nur noch eines besonderen Falles in der großen Reihe dieser kindlichen Sexualerlebnisse: daß er nämlich mit einem Vetter zusammen mit der Base diese Spielereien machte, daß es aber nicht zu einem richtigen Samenergüß kam. Später blieb er bei der Onanie, die er oft täglich, manchmal auch mit größeren Pausen, betrieb, aber nicht mehr mit anderen gemeinsam. In der Zeit, als er dem Bibelkreis angehörte, habe er sich viele Vorwürfe darüber gemacht, sei aber nicht davon losgekommen, bis ihm ein Buch über sexuelle Dinge, das er als Untersekundaner zu lesen bekam, Klarheit und Beruhigung gebracht habe. Seit dieser Zeit habe er nur noch verhältnismäßig wenig onaniert. Eine Freundschaft mit einem Mädchen habe er als Erlösung empfunden, da er in dieser Zeit frei von sexuellen Wünschen gewesen sei. Beim Zusammensein mit Kameraden, vor allem in den Lagern, habe er sexuelle Erregungen nicht verspürt; gleichgeschlechtliche Neigungen seien nie von ihm bemerkt worden. Auch als Student habe er zu Kameraden nie irgendwelche sexuelle Beziehungen eingegangen, da er niemals nach dieser Richtung irgendwelche Neigungen verspürt habe.

Im Sommersemester 193. hat er sich verlobt und mit der Braut in der Folgezeit in gewissen Abständen sexuell verkehrt. Das habe ihn und die Braut eine Zeitlang in starke innere Bedrängnis gebracht, da sie diesen Verkehr als Unrecht empfanden und deshalb auch einmal beschlossen, ihn aufzugeben. Später hätten sie die Dinge dann mit anderen Augen angesehen.

Mit aller Bestimmtheit gibt N. an, daß er im Sommersemester 193. erstmals exhibiert habe. Und zwar sei die Sache durch ein Erlebnis eingeleitet worden, das ihm noch deutlich vor Augen stehe: In seine Bude in X. habe eine Studentin von gegenüber öfter hereingesehen, und er habe den Eindruck gehabt, daß sie sich für ihn interessiere. Es komme ihm nachträglich wie ein Zufall vor. Er sei einmal beim Umziehen im vollen Licht gestanden, als sie hereinsah. Dabei habe er eine starke sexuelle Erregung empfunden und habe sich dann entblößt und

dem Mädchen zugewandt. Ob es dabei zum Samenerguß gekommen ist, weiß er nicht mehr bestimmt. Jedenfalls sei dieser Vorgang das erste ihm erinnerliche Erlebnis, bei dem starke sexuelle Erregung mit Entblößung der Genitalien einem weiblichen Wesen gegenüber verknüpft gewesen sei.

Er habe derselben Studentin gegenüber unter ähnlichen Begleitumständen von seinem Zimmer aus noch öfter exhibiert. Das sei allerdings immer nur so zwischendurch in seinem etwas gehetzten Leben während des letzten Sommersemesters vorgefallen. Zeit zum Nachdenken habe er kaum gehabt. Er habe bloß das starke Verlangen empfunden, diese Erregung nachzuerleben, ohne daß er sich ernsthaft dagegen gewehrt habe. Es habe ihn „wie mit magischer Gewalt“ immer wieder dazu „gezogen“.

In dieser Zeit habe er aber auch mit der Braut verkehrt, die inzwischen nach L. übersiedelt war, wo er sie in größeren Zeitabständen aufsuchte.

Als er in den Sommerferien in C. im Freibad war, hat er seine exhibitionistischen Handlungen fortgesetzt. Dort beobachtete er nämlich eines Tages, daß ein Mädchen, das in seiner Nähe saß, ihn ansah, als er lediglich mit dem Bademantel bekleidet mit angezogenen Beinen am Boden hockte. Er exhibierte in vorsichtiger Weise ihr gegenüber und onanierte anschließend. Von da ab hat er regelmäßig das Bad aufgesucht und ähnliche Handlungen oder Versuche dazu unternommen. In der Universitätsstadt X. exhibierte er dann, indem er im wesentlichen die Gegend einer Klinik, auf deren Hausangestellte und Küchenmädchen er es abgesehen hatte, wiederum unter allen Kautelen, wählte. Vielleicht habe er damals auch Abwechslung gebraucht, er habe bei jeder einfach probieren wollen, wie sie reagiere.

Was nun die ihm zur Last gelegten Handlungen angeht, so machte er dazu folgende Angaben:

1. Fall im K.-Viertel: Dieser Fall habe sich an einem Sonnabend (8. 12. 34) ereignet. Es sei nachmittags gewesen, so in der Zeit des ersten Beginns der Dämmerung. Er sei schon längere Zeit herumgestreift gewesen in großer Unruhe, nachdem er sich nicht habe zur Arbeit zwingen können. Es sei ihm oft so gegangen, gerade an den Samstagen. Da habe er sich dann sehr abgespannt gefühlt und sei unfähig gewesen, eine Arbeit ordentlich vorzunehmen und durchzuführen. Er sei dann ziellos draußen herumgewandert, von einer unerklärlichen Unruhe getrieben. So sei es auch an diesem Samstagnachmittag gewesen. Etwa um 4 oder  $\frac{1}{25}$  Uhr sei er in die Gegend der Tat gekommen. Über die Familie H. habe er früher schon gelegentlich abfällige Bemerkungen in der Familie E. gehört. Soviel er sich entsinne, habe einmal eine Tochter ein uneheliches Kind gehabt. Ein Gehilfe der Familie E. wollte sich mit diesem Mädchen verheiraten, aber Frau E. habe ihn davor gewarnt. Vielleicht sei auf diese Weise eine Mißstimmung der Familie H. gegen die Familie E. und somit auch gegen ihn entstanden.

Es zeigt sich aber bald, daß N. die „abfälligen Bemerkungen über die Familie E.“ sich nicht nur jetzt zu seiner Verteidigung zunutz machte, indem er die Familie H. verdächtigte, auf gespanntem Fuß mit der Familie E. zu stehen und damit auch ihm gegenüber voreingenommen zu sein, sondern daß er seinerzeit auf diesen Bemerkungen mehr oder weniger bewußt den Plan aufbaute, der Tochter F. H. gegenüber zu exhibieren. Er habe nämlich das Gefühl gerade H.s gegenüber gehabt, daß „da etwas zu machen sei“, d. h., daß diese zugänglich seien. Er fügt, als dieses bei der Exploration sich ganz deutlich herausgestellt hatte, allerdings gleich darauf spontan hinzu, daß er sich dieses Gedankens und Gefühls geschämt habe.

An einer anderen Stelle der Exploration ergab sich ebenso einwandfrei, daß er sich immer an solche weibliche Personen gehalten habe, von denen er annahm, daß sie willig und zugänglich seien, und daß er sich deshalb „einfachere Leute“ ausgesucht habe. So hat er ja in einer Reihe von Einzelfällen in der Nähe der Klinik exhibiert, wo die Küchenmädchen der Klinik und ähnliche Hausangestellte an ihm vorbeikommen mußten, auch da mit dem Hintergedanken,

daß diese weiblichen Personen „zugänglich“ und „ungefährlich“ seien. „Ich hab meine Auswahl eigentlich immer danach getroffen, daß ich glaubte, die Betroffenen seien empfänglich für so etwas“.

Sowohl bei der Wahl des Orts, an dem er sich aufstellte, wie der Zeit, in der er exhibierte, wie der weiblichen Personen, denen gegenüber er sich entblötte, legte er immer eine sorgfältige Überlegung an den Tag . . . .

Von Kopfschmerzen wurde hier allerdings spontan nichts berichtet, sondern lediglich von Abgespanntheit, innerer Unrast und Unruhe und dem Gefühl geschlechtlicher Erregung. Alkoholische Exzesse gingen weder in den Tagen vorher noch am Tage der Tat selbst voraus. Auch andere Giftwirkungen kommen nicht in Betracht. Ebensowenig lag, soweit die eingehende Exploration über diesen Punkt Einblick gewährte, irgendein sonstiger Anhalt für die Annahme einer körperlichen Erkrankung, oder einer geistigen Störung vor. Der gesamte Tageslauf, so wie er ihn schildert, läßt lediglich erkennen, daß er sich unruhig und abgespannt fühlte und ziellos in den Straßen umherwanderte, von der dunklen Absicht getrieben, ein sexuelles entspannendes Erlebnis, womöglich in der Form des Exhibierens, zu erreichen.

(Wie weit waren Sie denn von dem Haus entfernt?)

Etwa 50 m weit.

(Wo war denn das Mädchen?)

Das stand an der Haustür, und da ging so ein Gartenzaun und ein Weg nach L. Da hab ich mich so zur Seite an den Zaun gestellt, aber so, daß doch etwas gesehen werden konnte.

(Und was haben Sie nun gemacht?)

(Zögert etwas): Das weiß ich nicht mehr ganz genau.

(Was haben Sie denn in dem Augenblick gedacht oder empfunden?)

Nicht ohne weiteres.

(Konnte man annehmen aus Ihrer Stellung und Haltung, daß Sie exhibierten?)

(Wieso?)

Es konnte ganz natürlich wirken, wenn ich so dastand.

(Warum gingen Sie denn plötzlich weg?) (Hatten Sie sich umgesehen?)

Es kam da jemand den Weg entlang. Ja, natürlich.

(Und dann?)

Dann ging ich weg und bin dann nachher nochmal wiedergekommen.

(Und wie war denn die Situation beim zweiten Mal?)

Als ich wiederkam, da war sie am Fenster, nicht mehr draußen glaube ich. Daß sie nun so genau zusah, das hat mich besonders erregt.

(Wieso?)

Ich hatte die Vorstellung, es wirkt auf sie.

2. Auch über den Fall in der Ystraße vom . . . . äußert er sich übereinstimmend mit dem Polizeiprotokoll vom . . . ., soweit es sich um die Ausführung der Tat selbst handelt. Er sei an dem Abend vor der Tat in einem Kameradschaftshaus bei einem Kameradschaftsabend gewesen, nachdem er vorher eine etwa fünfstündige Sitzung, die für ihn anstrengend gewesen sei, hinter sich gehabt habe. Er habe dann Kopfschmerzen gehabt und sei etwa um  $\frac{1}{2}$  11 Uhr oder etwas früher weggegangen. Ein andermal erzählt er wörtlich darüber:

Am Nachmittag war Sitzung des Erlaßausschusses gewesen; das dauert immer sehr lange.

Doch, man aß dazwischen mal.

Ich hatte ziemlich starke Kopfschmerzen und legte mich beim Kameradschaftsführer aufs Bett.

(Haben Sie nichts gegessen?)

(Wie fühlten Sie sich?)



(Und dann?)

(Was wurde denn getrunken?)

(Wissen Sie noch, wieviel Sie getrunken haben?)

(Und dann?)

(Warum gerade dort?)

(Nun?)

(Sowas?)

(Und dann?)

(Wie ging es denn nun?)

(Und?)

(Was dachten Sie?)

(Und da?)

(Warum gingen Sie denn den Frauen noch nach?)

(Taten sie das nicht aus Angst?)

Dann ging ich in das Kameradschafts-  
haus L. Aber das Trinken tat mir  
nicht gut.

Wir tranken Glühwein.

Nein, viel war es aber nicht, aber ich  
hatte ja schon vorher Kopfschmerzen.  
Wegen der Kopfschmerzen ging ich  
wieder am L. längs.

(Zögert etwas.)

Wohl auch in der Hoffnung, es könne  
wieder sowas kommen.

Ja, weil ich doch da auch das letzte-  
mal so etwas geglaubt hatte, Gegen-  
liebe zu finden.

Da traf ich dann auch die H.s.

Ich stellte mich so hin, daß sie  
eigentlich kaum was sehen konnten,  
ich hatte so die Hand davor.

Da guckten sie doch so genau hin,  
daß ich dachte . . . (zögert)

Nun, daß sie daran Freude hätten.

Habe ich die Hand weggenommen.

Die guckten immer wieder zurück.

Das weiß ich nicht; aber das lockte.  
Ich dachte, sie wollten doch etwas  
von mir.

Außer dem Alkoholgenuß und der anstrengenden Sitzung im Laufe des Nachmittags ergab sich auch für diese Handlung ursächlich nichts Besonderes sowie kein Anhaltspunkt für die Annahme besonderer körperlicher oder seelischer Krankheits- oder Ausnahmezustände.

Das Exhibieren selbst bedeutete für ihn eine sexuelle Erregung, und wenn es dabei zum Orgasmus kam, auch eine sexuelle Entspannung. Gleichzeitig aber hatte er, wie sich einwandfrei herausstellt, dabei die Absicht, bei den weiblichen Wesen, denen er sich zeigte, sexuelle Empfindungen hervorzurufen und sie, wenn möglich, zu normalsexuellen Anknüpfungen zu veranlassen, wobei er sich allerdings nicht recht klar gemacht habe, in welcher Weise die Beziehungen aufgenommen werden sollten. Allerdings habe ihm dabei doch mehrfach deutlich der Gedanke vorgeschwebt, Mädchen, mit denen er auf diese Weise angeknüpft hätte, mit auf seine Bude zu nehmen.

Das Exhibieren allein sei nur eine Art Ersatz für ihn gewesen und eine sexuelle Erregung, der er sich immer weniger habe entziehen können. „Ich sah in der Sache eine Parallele zur Onanie.“ Seine Äußerungen in dieser Hinsicht sind ziemlich eindeutig. . . . .

Sicher ist es, daß er nur erwachsenen weiblichen Personen gegenüber exhibierte, daß es nicht Personen eines bestimmten körperlichen oder seelischen Typus waren, die ihn lockten, daß er vielmehr, wie oben schon dargelegt, sich im allgemeinen davon leiten ließ, solche weiblichen Personen auszusuchen, die ihm „zugänglich“ erschienen. (Er drückte das auch einmal so aus: „Ich habe mir instinktiv einfachere Leute ausgesucht, von denen ich dachte: die tun das eher.“)

Die eigene seelische Reaktion auf diese Vorkommnisse wird von ihm als Scham- und Reuegefühl geschildert. In seiner etwas trockenen Art drückt er das u. a. einmal so aus: „Jedesmal, wenn ich mich da so habe gehen lassen, war

mir das sehr peinlich.“ Er habe sich aber nicht recht dagegen wehren können. Es sei allerdings auch nicht so gewesen, daß er sich habe überhaupt nicht beherrschen können. Er habe das nur „nicht sehr gut“ gekonnt. . . . .

#### IV. Beurteilung.

Stud. theol. N. ist erblich wohl etwas belastet von der mütterlichen Seite her, und zwar mit einer Tendenz zur Haltlosigkeit. Körperlich ist er völlig gesund; der körperliche Befund gibt keinerlei Erklärung für das abwegige Verhalten, das er in den exhibitionistischen Handlungen bekundete. Auch psychisch liegt jedenfalls jetzt keine Abweichung von der Norm im Sinne des § 51 StGB. vor, N. ist ein hochgewachsener, kräftig entwickelter Jüngling von leptosomem Habitus und ausgesprochen nordischen Typus. Er ist gut begabt, von leichter und rascher Auffassung, alters- und bildungsgemäßem Urteil und weist auch denjenigen Grad von allgemeiner charakterlicher Reife auf, den man billigerweise von einem deutschen Hochscholstudenten unserer Zeit erwarten darf. Sein Wesen ist gekennzeichnet durch seine ruhige, sachlich nüchterne, korrekte, etwas humor- und temperamentlose Art. Er zeigt ein großes Maß von Beherrschtheit, läßt sich nicht leicht aus der Fassung bringen, d. h. zu affektvollen Äußerungen veranlassen, etwa durch Vorhaltungen oder absichtlich falsche Unterstellungen. Diese Gehaltenheit und Sicherheit hat er offenbar auch sonst, in seinem Führeramte, seinem Freundeskreis, im Umgang mit Vorgesetzten und Respektspersonen, an den Tag gelegt. Allem nach handelt es sich dabei nicht so sehr um eine mühsam erkämpfte Haltung — wenn er naturgemäß auch in Zeiten starker Anspannung und Überanstrengung um diese Haltung ringen mußte —, sondern vorwiegend am den natürlichen Ausdruck seines Charakters und Temperaments.

Er hatte die Laufbahn eines strebsamen und erfolgreichen Musterschülers hinter sich, als er die Hochschule bezog, und kam auch hier bald wieder in die vorderste Reihe, offenbar doch zufolge seiner guten Begabung, seiner raschen Auffassung, seines zutreffenden Urteils, vor allem aber auch wegen seiner verhältnismäßig großen Ausgeglichenheit, Ruhe und Sicherheit im Auftreten.

Irgendwelche Anhaltspunkte für die Annahme einer psychischen Störung oder auch nur einer nennenswerten psychischen Anomalie, etwa im Sinne einer erheblichen Psychopathie, haben sich bei den eingehenden Untersuchungen und der klinischen Beobachtungen nicht ergeben.

Wie erklärt sich bei diesem einwandfreien, man könnte fast sagen: vorbildlichen, jedenfalls überaus korrekten und beflissenen jungen Mann das eigenartige Sexualverhalten, das schließlich zu groben Verstößen gegen Gesetz und Sitte führte? Handelt es sich um eine krankhafte, aus dem Rahmen der übrigen Persönlichkeit herausfallende Seite seines Wesens, für die er nicht verantwortlich zu machen ist? Ist es die Folge besonderer äußerer Umstände, die vorübergehend die Voraussetzungen des § 51 StGB. bei ihm bewirkte?

Die erste Frage kann dahin beantwortet werden, daß die Sexualität des Beschuldigten nicht krankhaft erscheint und daß aus ihr sich jedenfalls Momente, die N. unfähig machten, daß Unerlaubte solcher Handlungen wie die vorliegenden einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, nicht herleiten lassen, wenn auch neben seiner bereits normalen Sexualität sich noch pubertätsmäßige sexuelle Elemente bei ihm finden.

Seine sexuelle Entwicklung erscheint zwar etwas ungewöhnlich durch das frühe Erwachen des Triebes, aber nicht abnorm im engeren Sinne; mündet sie doch etwa in der üblichen Zeit in normale Geschlechtsliebe und normale Geschlechtsbefriedigung ein. Die beibehaltene Onanie ist ein infantiles Zeichen (noch nicht völliger Ausdifferenzierung und Beherrschung des Trieblebens), hat aber nicht den Wert eines pathologischen Symptoms. . . . .

Pubertätsmäßig wirkt auch seine Nichtgebundenheit an ein bestimmtes Sexualobjekt (trotz Verlobung), das Schweifende, „Abwechslung“-Suchende, Unwählerische seiner Sexualität.

Er selbst sieht die Dinge ganz richtig, wenn er mehrfach Onanie und Exhibieren in Parallele stellte. Selbstentblößung bedeutet für ihn eine Art Übergang von der Selbstbefriedigung zur wechselseitigen heterosexuellen Befriedigung. Er will in den Frauen, vor denen er sich zeigt, sexuelle Empfindungen („Freude“) hervorrufen und sie zur Anbahnung normaler Geschlechtsbeziehungen geneigt machen. Im exhibitionistischen Akt selbst findet er aber auch schon eine gewisse Befriedigung (wenn auch nicht letzte und vollkommene) und benützt ihn daher als sexuelle Ersatzhandlung oder als „Abwechslung“ . . .

Es ergibt sich also kein Hinweis dafür, daß N. auf sexuellem Gebiet als krankhaft anzusehen wäre. Ebenso wenig sind seine sexuellen Fehlhandlungen die Folge aller der psychischen Störungen und Anomalien, aus denen wir sonst exhibitionistische Handlungen krankhafter Herkunft hervorgehen sehen: weder spielt Schwachsinn, noch Epilepsie, noch Schizophrenie, noch ein manisches oder submanisches Stadium, noch Alkoholismus herein, noch handelt es sich um eine hochgradige Psychopathie. Lediglich eine partielle Unentwickeltheit, Unerfahrenheit und Unreife, wie sie dem Pubertäts- und Nachpubertätsalter, dem ja N. noch angehört, besonders auf diesem Gebiet eigen ist, läßt sich feststellen, die aber nicht wesentlich über das Maß dessen hinausgeht, was wir bei einem großen Teil gleichalteriger Studierender finden.

Die zweite Frage muß gleichfalls mit besonderer Sorgfalt untersucht werden. N. hat ja nicht einmal, sondern ungezählte Male sich in der gleichen Weise vergangen und zwar durch mindestens 6 Monate hindurch. Er befand sich in dieser Zeit in einer besonders verantwortlichen Stellung als Studentenschaftsführer und versah sein Amt zur Zufriedenheit der Studentenschaft, der Partei, der Universitätsbehörde und des Ministeriums. Zweifellos war er in dieser Zeit nicht bewußtseins- oder geistesgestört oder geistesschwach im Sinne des § 51 StGB. Abs. 1.

Nach seiner eigenen Angabe ging er in guten und weniger guten Tagen und Stunden, d. h. gleichviel ob er sich ein wenig mehr oder weniger abgespannt und von Kopfschmerzen geplagt fühlte bzw. unter Alkoholwirkung stand oder nicht, dem sexuellen Abenteuer des Exhibierens nach. Ja, zu einer Zeit, in der er ganz ohne Druck der Verantwortung und Gespanntheit der Führerstellung sich ausruhte und einer sorglosen Erholungszeit erfreute, auch weder Alkohol noch irgendwelche sonstigen äußeren Reizmittel oder Gifte auf ihn einwirkten, nämlich während der Sommerferien in seiner Heimatstadt Q., begab er sich regelmäßig ins Freibad, um sich den sexuellen Reiz des Exhibierens vor weiblichen Personen zu verschaffen.

Da die Anklage sich aber nur auf zwei bestimmte Fälle erstreckt, ist zu prüfen, ob nicht bei ihnen besondere Umstände vorlagen, die die Voraussetzungen des § 51 StGB. als gegeben erachten ließ.

Der erste im K.-Viertel ereignete sich an einem Samstag. An diesem Tage will N. immer besonders unruhig gewesen sein, weil sich da die Abspannung der Woche einstellte. Außerdem will er Kopfschmerzen gehabt haben. Er war aber, abgesehen von seiner allgemeinen Leistungs- und der besonderen Führeramtstauglichkeit, an diesem Tag, als er sich auf das Abenteuer begab, zwar wohl unruhig, — und gerade in der Abspannung ist solche triebhafte Unruhe ungezügelter und wird als heftiger empfunden als in anderen Zeiten — aber doch andererseits durchaus imstande, mit Um- und Vorsicht zu Werke zu gehen, sich das ihm am geeignetsten erscheinende Objekt zur Lustgewinnung auszusuchen, Ort und Zeit mit Sorgfalt zu wählen, eine möglichst unverfängliche Haltung einzunehmen, sich zu entfernen, als die Gefahr der Überraschung durch Vorübergehende drohte, und wiederzukommen, als die Gefahr beseitigt schien (vgl. S. 279). Auch das Verhalten des Fräulein H. war nicht so, daß dadurch eine hochgradige und unwiderstehliche Erregung von pathologischem Ausmaß hätte bedingt sein können. Für den Fall im K.-Viertel kann also die Wirkung von

äußeren, die Bedingungen des § 51 StGB. schaffenden Momenten nicht angenommen werden.

Der Fall in der Ystraße liegt ein wenig anders. Hier kann auf die erschöpfende Wirkung der stundenlang dauernden Nachmittagssitzung und auf die sexuell erregende Wirkung des im Kameradschaftshaus unmittelbar vor der Tat genossenen Alkohols hingewiesen werden. Aber auch hier wurde offensichtlich überlegt und mit Vorsicht vorgegangen. Außerdem erinnert sich der Beschuldigte der Einzelheiten des Vorkommnisses noch genau. Von Betrunkenheit oder gar einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Grade von Trunkenheit kann nicht die Rede sein. . . .

Daß die Erschöpfung durch die Nachmittagssitzung bei N. so hochgradig gewesen wäre, daß er infolgedessen nicht mehr imstande war, das Unerlaubte der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, ist nach allem, was wir über seinen Zustand während des Kameradschaftsabends wissen (er hat sich nach seiner Angabe wie sonst mit den Kameraden unterhalten, aber sehr vorsichtig getrunken, „weil ich doch schon die Kopfschmerzen hatte“) und nach der Art, wie er auch bei der Tat selbst die üblichen Vorsichtsmaßnahmen nicht außer acht ließ (er tat, als ob er urinierte, und lief weg, als er befürchten mußte, daß jemand den Frauen zu Hilfe käme), nicht anzunehmen. Immerhin mag es sein, daß die Abgespanntheit und der, wenn auch vorsichtige, Genuß von Alkohol eine gewisse Störung des seelischen Gleichgewichts herbeigeführt haben, infolge deren sexuelle Vorstellungen und Triebregungen sich stärker als sonst in den Vordergrund des Seelenlebens drängten. . . .

Ich fasse daher mein Gutachten dahin zusammen:

Die Untersuchungen und die klinischen Beobachtungen des stud. theol. Karl N. haben keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, daß er zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten und von ihm zugegebenen Handlungen wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geisteschwäche unfähig war, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Ebensowenig erscheint die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln, um jene Zeit aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, wenschon gesagt werden kann, daß N. infolge einer gewissen nervösen Erschöpfung und infolge einer sich im Laufe der vorhergegangenen Monate entwickelnden stärkeren sexuellen Ansprechbarkeit Triebregungen bestimmter Art gegenüber weniger widerstandsfähig gewesen sein dürfte.

Auch in diesem Falle haben wir es nicht mit einem Geistesgestörten oder gar Geisteskranken, geschweige denn mit einem Schwachsinnigen oder Verblödeten zu tun. Vielmehr steht hier der Vertreter einer großen, wohl der größten, Exhibitionistengruppe vor uns, die gekennzeichnet ist durch ihre geistige „Normalität“, wenschon bestimmte Wesenszüge ihr ein besonderes Gepräge geben.

Ein Musterschüler, eine überdurchschnittliche Begabung gepaart mit Fleiß, Ehrgeiz und ernstem Streben, ein energischer, aktiver junger Mann, der sich bei den Kameraden in den Schulen, Bünden und auf der Universität, bei der Partei und hohen Behörden dieselbe Geltung und Wertschätzung zu erringen versteht, die menschengewordene Selbstdisziplin und Vorbildlichkeit, die Ruhe und Sicherheit selbst beim privaten und öffentlichen Auftreten, eine anerkannte Führernatur — exhibiert. Zeitweise hemmungslos und fast mit dem unbekümmerten Eifer eines Sporttreibenden, zeitweise wie einer, der sich von einer Leidenschaft besessen fühlt, gegen die er sich verzweifelt wehrt, von der er aber nicht loskommt, weil er sie zutiefst bejaht, immer

aber mit einem erheblichen Grad von Überlegung und Sachlichkeit. Und dies in einer Zeit, in der er glücklich verlobt ist und mit der Verlobten in normalem Geschlechtsverkehr steht. Wieso?

Auch hier die frühe und heftige Sexualität mit nachhaltigen Kindheits-erlebnissen, vor allem auf dem Gebiet der Schau-, aber auch der Tastlust (die Beischlafsversuche der Knaben dürften kaum eine Befriedigung hervorgerufen haben) und die lebhaft und über die übliche Zeit hinaus betriebene Onanie. Auch hier, trotz äußerer Gemeinschaftsfähigkeit, Gehaltenheit, zur Schau getragenen Selbstbewußtsein, gewandtem Auftreten und bedeutenden äußeren Erfolgen Unfähigkeit zu echtem seelischen Kontakt, zu wirklicher Aufgeschlossenheit, zu warmer Zutraulichkeit, zu in die Tiefe gehender Gemeinsamkeit und ein deutlicher Mangel an Gemüt, an Humor, wie an sexueller Ausreifung und charakterlicher Festigung. Bei seiner großen sexuellen Ansprechbarkeit vermittelt ihm ein — wohl nicht ganz zufälliges — Erlebnis den Lustgewinn des Exhibierens. Dieser lockt zu Wiederholung. Er gibt nach, erwirbt rasch die übliche Technik, gerät in den Bann dieser für ihn neuartigen Sexualbefriedigung, die seinem Reizhunger und Abwechslungsbedürfnis entgegenkommt, und sucht sie, bald unbekümmert, bald mit innerem Konflikt und widerstrebend, immer aufs Neue. Von ferne winkt ihm dabei — über den Lustgewinn des Augenblicks hinaus — die erträumte Möglichkeit der Anbahnung erotisch-sexueller Beziehungen mit dem Ziele vollen Genusses.

N. hat ganz recht, wenn er den exhibitionistischen Akt mit der Onanie in Parallele stellt. Der Vergleich ist sexualpsychologisch bedeutsam. Beidemal handelt es sich um eine geschlechtliche Ersatzhandlung. Aber der Unterschied liegt eben darin, daß das Sexualobjekt, der Partner, beim Exhibieren nicht nur vorgestellt, sondern wenigstens sinnlich wahrgenommen, und daß in ihm, wie beim bzw. vor dem normalen Verkehr, eine gleichartige spezifische Erregung angestrebt wird. *Die Exhibition steht demnach etwa in der Mitte zwischen Onanie und normalem Geschlechtsakt, insofern sie nicht objektiv und nicht risikolos ist wie jene, sondern das Sexualobjekt wenigstens leibhaftig vor sich sieht, ferner insofern sie den Kitzel der Gefahr bis zu einem gewissen Grade mit diesem teilt, aber doch nicht den vollen Einsatz fordert, endlich insofern sie die normale wechselseitige Erregung anstrebt, aber auf einem Nebenwege, und sich mit bloß vorgestellten Erfolgen begnügt.*

Der Exhibitionist gleicht in dieser Hinsicht — und das darf vielleicht noch zur Ergänzung unseres Erklärungsversuchs herangezogen werden, dem „Frotteur“ und dem „Voyeur“, d. h. dem in der Tastberührung (durch Anlehnen, Andrücken, Vorbeistreichen usw.) und dem im Anschauen des andersgeschlechtlichen Genitales oder mehr noch: sexueller Handlungen Dritter, seine Befriedigung Suchenden. Auch die Sadisten und Masochisten müssen hier Erwähnung finden. Sie alle bilden Zwischenstufen zwischen den reinen Onanisten und den geschlechtlich Harmonischen, wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen dürfen. Unter geschlechtlich Harmonischen möchten wir diejenigen verstehen, bei denen alle die einzelnen lusterregenden Faktoren und Strebungen, so der Schau-, Zeige-, Tast-, wie auch der aktive und passive Schmerzfaktor — also etwa die Partialtriebe *Freuds* und mehr als sie — zu einem harmonischen Ganzen zusammengefaßt sind, das funktionell in dem zu voller Befriedigung führenden Geschlechtsverkehr mit dem körperlich-seelisch gemäßesten Partner gipfelt.

Geschlechtliche Harmonie in dieser Fassung oder das Streben nach ihr ist ein Merkmal der vollausgereiften und geschlossenen Persönlichkeit. Überall da, wo diese noch in ihrer Entwicklung steht, ungefestigt, gefährdet, krankhaft verändert, gestört, im Abbau oder gar im Zerbröckeln begriffen ist, fehlt auch die hoch zusammengesetzte geschlechtliche Harmonie bzw. sie fällt auseinander, und Einzelfaktoren, sozusagen „nachgeordnete Stellen“, d. h. Faktoren biologisch minderen Ranges, erlangen die Führung und suchen auf ihre — biologisch wertlose und sozial schädliche — Weise die vom Grundtrieb geforderte Druckentlastung und leibseelische Entspannung herbeizuführen. Welcher der Einzelfaktoren die Führung erhält, hängt teils von deren Stärkeanteil im Gesamt der Sexualkonstitution, teils von äußeren Momenten ihrer Förderung oder Hemmung ab.

Die gutachtliche Würdigung des einzelnen Falles von Exhibitionismus ergibt sich im Groben aus dieser Auffassung von selbst. Bei krankhaft gestörten, im Abbau oder in der Zerbröckelung begriffenen Persönlichkeiten handelt es sich, wenn sie „vorzeigen“, in der Regel um die Voraussetzungen des § 51 StGB. Abs. 1. Die Anwendung des § 42b ist hier meist am Platze. Die krankhaft veränderten Persönlichkeiten (insbesondere manche schizoiden Psychopathen und ihnen nahestehende Typen, wie unser Fall) können unter den Abs. 2 desselben Paragraphen und unter § 42b fallen (Psychopathie ist hier gleich „Geistesschwäche“ im Wortlaut des Abs. 1 § 51 zu nehmen, d. h. als eine angeborene innerseelische Unausgeglichenheit, besonders des Gemüts-, Willens- und Trieblebens, aus der die sexuelle Disharmonie mit einer gewissen Zwangsläufigkeit herauswächst). Bei der Mehrzahl dieser psychopathischen Exhibitionisten jedoch wie bei denen, die auf Grund charakterologisch ungefestigter oder gefährdeter, aber psychiatrisch in die Breite der Norm zu rechnender Persönlichkeit zu „Vorzeigern“ werden, kommt Exkulpation nicht in Frage. Exhibitionisten wie unsere beiden Studenten Mo. und N. dürften durch die Einwirkung der Strafe bzw. durch die Furcht vor ihr mindestens von der Belästigung anderer Personen abgehalten werden; bei N. und ähnlichen Fällen ist sogar eine endgültige Abkehr und die Festigung der Persönlichkeit bis zur Erreichung der sexuellen Harmonie zu erwarten, während Leute wie Mo. wenigstens zu einem höheren Grad von Selbstbeherrschung gebracht werden, vielleicht auch die bei manchen solchen Psychopathen beobachtete Nachreifung der Persönlichkeit erleben und dann ins normale Verhalten einmünden. Die Rückfallgefahr bei dieser Art von Exhibitionisten ist nicht gering; wir müssen sie als um so größer einschätzen, je niedriger das allgemeine intellektuelle und sittliche Niveau des Einzelnen ist. Jugendlichen gegenüber muß der erzieherische und psychotherapeutische Grundgedanke obenan stehen. Der § 3 des JGG. darf aber manchmal nur bei der ersten Begutachtung herangezogen werden, während bei Rückfällen dann meist anzunehmen ist, daß der erforderliche Grad der geistig-sittlichen Entwicklung inzwischen erreicht wurde.

Zum Schluß noch ein Wort zur Häufigkeit und zum Persönlichkeitstyp der Exhibitionisten: Ganz allgemein gilt die Meinung v. Hentigs, daß nur „ein ganz winziger Teil der exhibitionistischen Akte“ zur Kenntnis der Polizei kommt. Und das ist gut so. Denn ein erheblicher Bruchteil davon fällt in die Entwicklungszeit und ist ebensowenig als Exhibitionismus im eigentlichen Sinne zu bewerten wie der Großteil homoerotischer Strebungen und Entäußerungen im Pubertätsalter. Hier hat der Pädagoge und der jugendpsycho-

logisch-heilpädagogisch geschulte Psychiater (Jugendpsychiater) das erste Wort. Und ein weiterer Teil selbstentblößerischer Handlungen interessiert weder Polizei noch Öffentlichkeit, weil er sich hinter den Mauern der Schwachsinnigen- und der Irrenanstalten abspielt. Trotzdem bleibt, wie die Statistiken zeigen, die Selbstentblößung ein verhältnismäßig häufiges Vergehen, besonders in der Großstadt.

Das hängt offenbar damit zusammen, daß der unter den „Normalen“ und Psychopathen zum Exhibitionismus neigende Persönlichkeitstypus — schizoide (sensitive, selbstunsichere, gemütsarme, infantile) Psychopathen mit drängender und disharmonischer (unausgeglichener bzw. schlecht ausgleichbarer) Sexualität und ihnen charakterologisch nahestehende „Normale“ — an sich in unserer Bevölkerung stark vertreten sind (entsprechend der Verbreitung der Schizophrenie, in deren Erbkreis sie hineingehören, im Norden Deutschlands offenbar häufiger als im Süden) und daß die Großstadt an sich die Entstehung dieser Entgleisung begünstigt.

## Sprechsaal.

### Das freisprechende Urteil.

Die höchst anregende kleine Schrift, Prof. *Georg Dahm*, Das freisprechende Urteil im Strafverfahren (Volk und Recht, Heft 2, Deutsche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin 1936), behandelt neuerdings viel besprochene Fragen<sup>1)</sup>. Sie geht aus von der neuerlichen Auffassung des Strafverfahrens als einer Art ehrengerichtlichen Verfahrens, aus der sich eine Neuerfassung der Grundbegriffe des Prozeßrechts ergebe, dies wird hier angewendet auf das Urteil im Strafverfahren (Urteilsausspruch über die Ehre des Angeklagten), speziell auf das „freisprechende“ Urteil hier.

Es handelt sich genauer im Grunde um zwei Fragen, die allerdings zusammenhängen. Nämlich erstens (I) darum, ob innerhalb der „negativen“, d. h. Strafbarkeit in concreto verneinenden oder wenigstens nicht bejahenden, dem Beschuldigten in diesem Sinne günstigen Entscheidungen im Strafverfahren ein Unterschied gemacht wird, je nachdem sie eine positive Feststellung der Schuld (Strafbarkeit der Tat an sich) gegen den Beschuldigten offen lassen<sup>2)</sup> oder gar treffen<sup>3)</sup> — in beiden Fällen läge

<sup>1)</sup> Siehe *Dahm* selbst, Gemeinschaft und Strafrecht, 1935 S. 6 f.; D. Recht 1935 S. 34 ff. (wovon vorliegende Schrift ein z. T. ergänzter Abdruck ist).

<sup>2)</sup> Z. B. Freisprechung wegen nicht erbrachten vollen Beweises, besonders bei bejahtem Verdacht, Einstellung wegen Niederschlagung des Verfahrens allein, Freisprechung wegen Geisteskrankheit unter Offenlassen der Täterschaft, s. *Schüler*, D. Justiz 1935 S. 1182, hieher in gewissem Sinne auch die *absolutio ab instantia*. In gewissem Sinn, da die Entscheidung hier nicht endgültig gemeint ist: Fortsetzungsmöglichkeit des Verfahrens nach einstweiligem Beruhenlassen desselben infolge von Nichtvollüberführung bei der gemeinrechtlichen *abs. ab instantia*, s. *D.* (*D.* = *Dahm*, Freispr. Urteil) S. 6, 7, auch 8 f., bes. 9 („negative“ Entscheidung, aber Offenlassen positiver Feststellung der Schuld).

<sup>3)</sup> Z. B. Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit oder Notstand bei

eine in gewissem Sinne belastende Freisprechung bzw. Einstellung vor, s. *D. S.* 20, 26 — oder je nachdem das eben Gesagte nicht der Fall ist (z. B. Freisprechung wegen erwiesener Unschuld); oder ob ein derartiger Unterschied dieser „negativen“ Entscheidungen nicht gemacht wird: Vereinheitlichung, Gleichstellung aller „negativen“ Entscheidungen unter sich und mit ausgesprochenster, eigentlichster Freisprechung, der wegen nachgewiesener Unschuld, weil in allen Fällen Nichtbejahung der Strafbarkeit erfolgt<sup>4)</sup>. Sodann zweitens (II) darum, ob eine solche „negative“, dem Beschuldigten „günstige“ (s. o.) Entscheidung durch Rechtsmittelanfechtung angegriffen werden kann wegen „Beschwerung“, weil eine dem Beschuldigten noch „günstigere“ (s. o.) Entscheidung, stärker z. G. des Beschuldigten „negative“ (s. o.) Entscheidung möglich und angezeigt ist<sup>5)</sup>, z. B. Freisprechung wegen erwiesener Unschuld statt Freisprechung wegen nicht erfolgten vollen Beweises oder statt Freisprechung wegen vorliegender Unzurechnungsfähigkeit oder sachliche Freisprechung statt bloßer Einstellung nach stattgehabter Hauptverhandlung oder sogar sachlicher „negativer“ Bescheid im Ermittlungsverfahren statt bloßer Einstellung in diesem letzteren wegen Niederschlagung usw., s. betreffend und gegen letzteres *D. S.* 24 Anm. 30, auch Rechtsmittel gegen absolutio ab instantia (s. o. Anm. 2), um definitive Freisprechung statt ersterer zu erreichen, gehören hieher, s. *D. a. a. O. S.* 7. Die Fragen I und II decken sich nicht, obwohl sie regelmäßig zusammengeworfen werden. Für I steht praktisch die Verschiedenheit oder Nichtverschiedenheit von Inhalt, Charakter, Wirkungen „negativer“ (s. o.) Entscheidungen überhaupt in Frage, für II die Anfechtungsmöglichkeit sol-

Feststellung einer an sich strafbaren Handlung, s. *D. S.* 5, 24, oder Einstellung trotz letzterer wegen Verjährung, fehlenden Strafantrags, s. *D. S.* 22, s. auch *S. 24 f.*, oder wegen Niederschlagung, s. *RGE.* 69, 125.

<sup>4)</sup> Siehe *Schlüter*, *D. Justiz* 1935 S. 1181 ff.; *Ders.*, *D. Strafr.* 1936 S. 49; *Siebert*, *D. Richterzeit.* 1935 S. 40 f.; *D. 4.* 15 f.; *Siegert*, *Gegenwartsfragen* 1936 S. 166, über die bisher allein herrschenden Gedanken, daß der Strafprozeß dazu da sei und zu nichts anderem, festzustellen, ob ein Strafanspruch für den Staat gegen den Angeklagten zu bejahen ist oder nicht. Im letzteren Fall (bei Freisprechung oder Einstellung s. *Siebert a. a. O.*) keine Rechtsmittel des Beschuldigten oder für denselben zu seinen Gunsten, „Rechtsgüter“ desselben seien nicht betroffen (*D. S.* 18).

Die Frage des Rechtsschutzanspruchs, seiner Gewährung oder Verweigerung, möchte ich, streng genommen, hier nicht einmengen, wie dies bei *D. S.* 16 und *Schlüter*, *D. Justiz* 1935 S. 1181; *Ders.*, *D. Strafr.* 1936 S. 49 geschieht (welch letzterer für den Strafprozeß übrigens formuliert, ob „Strafanspruch“ gegen den Beschuldigten bejaht wird oder nicht). Denn man kann auch einen Rechtsschutzanspruch des Beschuldigten annehmen und zwar auch in der Richtung der reparatio famae (s. u. über diesen Punkt).

<sup>5)</sup> Jede „Beschwerung“ ist relativ: sie ist die für den betr. ungünstigere an Stelle der in Betracht kommenden günstigeren Entscheidung, s. *Schlüter*, *D. Justiz* 1935 S. 1183: es sei tunlichst der dem Beschuldigten „günstigste“ Gesichtspunkt zugrunde zu legen. *D.* bezweifelt freilich (*D. S.* 24 Anm. 29), ob es praktisch möglich sei, die Forderung nach Auswahl des möglichst weitgehenden Freispruchs in dem Umfang zu berücksichtigen, wie *Schlüter a. a. O.* es fordere. Aber es handelt sich ja um das „Mögliche“ und auch *D.* gibt zu, da auch *Schlüter* einen „Ausgleich durch Interessenabwägung“ suche (s. u.), daß eventuell *D.s* und des letzteren Ansicht im praktischen Ergebnisse sich decken.



cher Entscheidungen mit Rechtsmitteln durch den Beschuldigten bzw. für ihn zugunsten des Beschuldigten<sup>6)</sup> Doch setzt Z. II natürlich Z. I voraus, da die Möglichkeit Z. II nur sinnvoll ist bei Verschiedenheit i. S. Z. I, „negativer“ (im obigen Sinn) Entscheidungen überhaupt. Der Verfasser hat die beiden Fragen zwar erörtert, aber m. E. nicht ganz klar geschieden, obwohl in der Gruppierung bald die eine, bald die andere im Vordergrund steht. Die erstere (I) bes. S. 4 u. („keinen Unterschied zwischen verschiedenen Arten von Freisprüchen“, auch „kein wesentlicher Unterschied“ zwischen Freisprechung und Einstellung); S. 6—9 (geschichtlich: Unterscheidung verschiedener Formen des freisprechenden Urteils bei der sog. „absolutio ab instantia“ und der eigentlichen Freisprechung), S. 20 (verschiedene Arten freisprechender Urteile), S. 21 ff. („Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der freisprechenden Urteile“), s. auch S. 10 ff., bes. 14 f. („Gegner der einheitlichen Freisprechung“ — „nur eine Art des freisprechenden Urteils“), S. 28 Z. 3. Die zweite (II) bes. D. S. 5 („Entscheidung über die Zulassung von Rechtsmitteln gegen freisprechende oder einstellende Urteile“), S. 15 Anm. 19 („Beschwerung“), S. 16 f. („Beschwerung“, Anfechtbarkeit des Urteils), S. 18 ff. (Zulassung von Rechtsmitteln auch gegen freisprechende Urteile), S. 23 (es sei abzulehnen, daß das freisprechende Urteil keine Beschwerde des Angeklagten enthalte), S. 27 Z. 1 (gegen h. M., die eine Beschwerde des Angeklagten durch das freisprechend und endgültig einstellende Urteil verneine), S. 28 Z. 3 (Rechtsmittel gegen letztere, wenn ihre Begründung den Betr. in seiner Ehre verletze).

Die praktische Bedeutung tritt bei II, wie erwähnt, heraus in der Zulassung oder Nichtzulassung von Rechtsmitteln des Beschuldigten oder für ihn wegen Beschwerde oder mangelnder Beschwerde gegen freisprechende oder einstellende Urteile bzw. Entscheidungen. Die h. M. verneint (s. D. S. 14 f.) im Prinzip (s. Ausn. daselbst) jede Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten freisprechender Urteile (I) und entsprechend (II) jede Beschwerde des Beschuldigten (D. S. 16 f.) bzw. der Staatsanwaltschaft, wenn sie zugunsten des Beschuldigten Rechtsmittel einlegt (letzteres meist übersehen), durch freisprechende oder endgültig einstellende Entscheidungen und folgeweise jede Zulassung von Rechtsmitteln gegen solche. Dies, auch wenn der Einlegende z. B. geltend macht, der Beschuldigte sei nur mangels Beweises freigesprochen, während seine Unschuld erweisbar sei, oder nur mit Rücksicht auf seinen Geisteszustand, während sich die Nichtbegehung der betr. strafbaren Handlung durch ihn feststellen lasse usw., s. darüber D. S. 5 bes. Anm. 3

<sup>6)</sup> Schaffstein, D. Recht 1935 S. 522, nennt auch den umgekehrten Fall: Rechtsmittel des Staatsanwalts gegen hinsichtlich des Beschuldigten „negative“ Entscheidungen (Freisprechung) zuungunsten des Beschuldigten mit dem Ziel, eine dem Angeklagten ungünstigere Entscheidung, Freisprechung wegen bloßen Beweismangels statt solcher wegen erwiesener Unschuld zu erzielen. Dahm S. 25 bei Anm. 31 mißt letzterem mit Recht keine praktische Bedeutung bei. Siegert, Gegenwartsfragen a. a. O. S. 165, will sogar dem Beschuldigten ein Rechtsmittel geben, „wenn er sich durch einen eindeutigen Schuldspruch entschünnen will“, bemerkt aber: „er wird allerdings in den seltensten Fällen hievon Gebrauch machen“. Derlei Unwirklichkeiten bleiben in Zukunft besser weg. Auch bei absolutio ab instantia kommt übrigens neben Rechtsmitteln zugunsten des Beschuldigten (s. o.) der umgekehrte Fall in Betracht (Ziel: endgültige Überführung), s. D. a. a. O. S. 7, s. auch S. 26.

zit. Lit. und Jud., S. 16 ff. (vgl. übrigens S. 15 Anm. 19 u. 20<sup>7)</sup>). Betr. die heutige<sup>8)</sup> Begründung dieser Ansicht s. o. Anm. 4 und D. S. 15 ff. („Unzuständigkeit des Staats“ betreffend den Ehrenpunkt).

D. selbst erklärt sich zu I zwar gegen Wiederherstellung der gemeinrechtlichen Unterscheidung zwischen eigentlicher Freisprechung und absolutio ab instantia wegen mangelnden Beweises (S. 21 ff., S. 28 Z. 3), zwischen denen der Richter wählen müßte, andererseits aber doch für Unterscheidung mehrerer freisprechender Urteile (s. S. 20: Anerkennung verschiedener Arten der freisprechenden Urteile; S. 21 Z. IV a. E.: nicht Gleichstellung aller Freisprüche untereinander, s. auch S. 26, S. 28 Z. 3: Erleichterung der Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Angeklagten, wenn schon die Begründung des — freisprechenden — Urteils den Angeklagten als verdächtig erscheinen läßt — liegt in der Linie der absolutia ab instantia, s. auch *Schaffstein*, D. Recht 1935 S. 522; *Ders.*, D. Recht 1937 S. 40). D. will zu Z. II befürworten die Zulassung der Rechtsmittelanfechtung betr. „negative“ freisprechende oder endgültig einstellende Entscheidungen seitens des Angeklagten oder für ihn zu seinen Gunsten unter dem Gesichtspunkt der Beschwerung des Angeklagten, der Möglichkeit einer diesem speziell im Ehrenpunkt „günstigeren“ Entscheidung (s. D. S. 20, S. 23, S. 24, S. 28 Z. 3; D. Recht 1936 S. 39 u. ö.). Wenn die herrschende Lehre und Rechtsprechung, wie gesagt, eine Beschwerung des Angeklagten durch eine freisprechende oder endgültig einstellende Entscheidung verneint, und ihm in diesen Fällen den Gebrauch der Rechtsmittel mangels Beschwerung versagt, so sei dies verwerflich und stehe zu den Grundanschauungen des neuen Rechtsdenkens in Widerspruch, so D. S. 18 ff. und dort Zit., bes. S. 20 Anm. 25 zit. Lit. und S. 27 Z. 1<sup>9)</sup>). Im Grunde handelt es sich aber

<sup>7)</sup> Hier wäre namentlich jetzt (neben der S. 5 Anm. 3 von D. angeführten Literatur) noch auf RGE. 69, 124 ff. (s. auch RGE. 69/160) hinzuweisen, wonach die Revision gegen ein Urteil, das wegen Niederschlagung auf Grund von Amnestie einstellt, nicht auf die Behauptung gestützt werden kann, der Angeklagte sei unschuldig. Bei der Begründung ist vom RG. a. a. O. S. 126 mit Recht auf eine Interessenabwägung abgestellt (s. Hegler, Zur Strafprozeßerneuerung, 1936 S. 10, S. 11 ff. und vgl. noch unten bei Anm. 14 bis 18): ob das Interesse des Beschuldigten — hinzuzufügen wäre: und der Volksgemeinschaft — an der Feststellung seiner — behaupteten — Unschuld hinter dem gegenteiligen Interesse (der Volksgemeinschaft), das Niedergeschlagene nicht mehr wieder aufzurühren, zurücktreten muß.

<sup>8)</sup> Betr. frühere Begründung s. D. S. 10 ff., S. 27 Z. 2 (Ablehnung von Inquisitionsprozeß, Verhältnis von Staat und Einzelem).

<sup>9)</sup> Für Rechtsmittel gegen „negative“ Entscheidungen, Freisprechungen und endgültige Einstellungen D. bes. S. 20, S. 23, S. 27 Z. 1; *Ders.*, D. Recht 1936 S. 39; *Ders.*, Gemeinschaft und Strafrecht 1935 S. 6 f.; *Siebert*, Gegenwartsfragen a. a. O. S. 165; *Schaffstein*, D. Recht 1935 S. 521 f.; *Dackweiler*, D. Rundschau 1935 S. 21 f.; *Pée*, JW. 1933 S. 2774 f. Anm. (zu Nr. 17); *Weimar*, JW. 1935 S. 104 (nicht 1041, wie D. S. 20 Anm. 25 schreibt); *Schlüter*, D. Justiz 1935, S. 1180 ff.; *Ders.*, D. Strafr. 1936 S. 43 ff.; *Siebert*, D. Richterzeitung 1934 S. 336 f.; *Ders.*, ebendas. 1935 S. 39 ff., speziell S. 41.

Gegen Rechtsmittel in diesen Fällen (bei Freisprechung mangels Beweises, Einstellung) *Oetker*, Z. d. Akad. 1936 S. 219; *Peters*, ZStW. 56, 66 (durch Zulassung der Freisprechung Schädigung aller derer, bei denen Freispruch mangels Schuld nicht möglich ist, weil die Schuldlosigkeit nicht zu erweisen ist, das Interesse der Allgemeinheit an der Weiterführung des Verfahrens erlösche,

m. E. hier bei II eben um eine Konsequenz der Art der „negativen“ Entscheidung ad I: bei Freisprechung wegen erwiesener Unschuld wird gewiß dem Beschuldigten oder für ihn zu seinen Gunsten kein Rechtsmittel gewährt, Ziff. II setzt eben Ziff. I voraus. Ebenso ist die Frage II, wenn formuliert wird, ob man mit Rechtsmitteln (II) eine „negative“, freisprechende oder endgültig einstellende, also dem Beschuldigten „günstige“ (s. o.) Entscheidung wegen diesem nachteiliger Begründung (z. B. Feststellung strafbarer Handlung, aber Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit) anfechten könne, im Grunde eine Frage (I) der Verschiedenheit von Charakter, Art und Inhalt der „negativen“ Entscheidungen, deren Abstufung nach der „Günstigkeit“ für den Angeklagten bzw. der Belastung des Angeklagten eben in der Begründung heraustritt. Die h. M. verneint (s. darüber *D. S. 5*, *S. 17*) die Zulässigkeit der Stützung auf Gründe, besonders wegen des — doch nur formellen — Gegensatzes von Urteilstenor und Urteilsgründen (keine Beschwerung nur durch die Gründe, kein Rechtsmittel nur gegen die Gründe)<sup>10</sup>).

D.s Äußerungen in dieser Richtung betr. Verhältnis von Z. I und II und Erkennbarkeit der Art und Anfechtbarkeit „negativer“ Entscheidungen sind nicht völlig deutlich, mehr andeutend, als enthüllend. Auf der einen Seite wird (bestr. I) abgelehnt (s. *D. S. 21f.*, auch *S. 26*), eine ausdrückliche, deutlich faßbare, bestimmte Unterscheidung in Tenor oder Gründen der verschiedenen Arten „negativer“ Entscheidungen zu geben. Dabei wird bei der (s. *D. S. 21f.*, *S. 26*) vertretenen Verwerfung der absolutia ab instantia, der „Unterscheidung zwischen Freisprechung und vorläufiger Einstellung des Verfahrens“ die Teilung der ersteren in endgültige Lossprechung wegen mangelnder starker Belastung (s. auch *D. S. 8f.*) und endgültige Freisprechung wegen erwiesener Unschuld (s. *D. S. 8*) nicht klar herausgestellt<sup>11</sup>), wird weiter

wo der Nachweis der Straftat nicht zu erbringen ist, es werde zu stark betont das Einzelinteresse, was sich allerdings aus der Auffassung als Ehrengerichtungsverfahren erbe, das Strafverfahren werde verzögert und verteuert), s. auch unten Anm. 10 Zit. (gegen Anfechtbarkeit der Gründe sich Aussprechende).

<sup>10</sup>) Siehe z. B. *Oetker*, *Z. d. Akad.* 1936 *S. 219*; *Schwarz*, *D. Strafr.* 1936 *S. 39*: Rechtsmittelinlegung gegen Begründung allein, nicht gegen die Formel des Urteils, so bei Freispruch mangels genügenden Beweises, sei im Revisionsverfahren nicht möglich, weil auf rein tatsächlichem Gebiet (Beweiswürdigung) liegend, also komme nur Berufung in Frage, da man aber diese gerade in den wichtigeren Strafsachen (Schwurgericht, Strafkammer) selbst bei Verurteilung des Angeklagten versage, könne man sie auch dann nicht gewähren, falls der Angeklagte, wenn auch mit ihm nicht genehmen Gründen, freigesprochen sei. Siehe aber dagegen mit Recht z. B. *Schlüter*, *D. Justiz* 1935, *S. 1183* (Rechtsmittel besonders bei ehrenrührigen Anklagen schwererer Art), es handelt sich doch um einen error in procedendo (z. B. Freisprechung wegen erwiesener Unschuld erscheint angezeigt statt wegen Mangels an Beweis), der auch im Revisionsverfahren zum Zug kommt. Siehe auch *D. S. 23* oben (Ausdruck in der Begründung).

<sup>11</sup>) Bei *D. S. 21* (s. auch *S. 28 Z. 3*) wird die Wiederherstellung der gemeinrechtlichen absolutio ab instantia abgelehnt (unter Zustimmung von *Schaffstein*, *D. Recht* 1937 *S. 40*), das „liefe auf eine gesetzliche Unterscheidung zwischen Freisprechung und vorläufiger Einstellung des Verfahrens gegen den Verdächtigen hinaus und würde bedeuten, daß der Richter sich zwischen zwei Formen des Urteils — endgültige Freisprechung und vorläufige Lossprechung wegen mangelnden Beweises — zu entscheiden habe“ — es sind aber drei Formen möglich, neben endgültiger Freisprechung wegen erwiesener Unschuld (s. auch *D. S. 8*),

(s. D. a. a. O. S. 22) in den Anklageprozeß mit den Gefahren eines „mittleren“ Urteilstenors hinübergelitten, während es sich in Zukunft wohl nicht mehr um Anklageprozeß handeln wird, wird (D. S. 21f.) „bestimmte Entscheidung“ auf bestimmte Anklage hin gefordert, die aber auch fehlt, wenn je nachdem Rechtsmittel gegen Freisprechung gegeben würden, je nachdem nicht, wird endlich bei der Gegenmeinung (D. S. 22) eine Vielzahl verschiedenartiger Freisprüche als möglich gerügt, was aber kein Mangel, sondern Aufrichtigkeit und Klarheit und Anpassung an die konkrete Sachlage ist. Alles soll vielmehr (ad I) dem Ermessen des erlassenden Gerichts überlassen werden (so D. S. 23, auch 26), „in der Begründung des freisprechenden Urteils zum Ausdruck zu bringen“ (wie?), „daß und warum der Angeklagte nicht als Ehrenmann (oder umgekehrt: S. 25f., S. 28 Z. 3: eventuelles Recht gegenteiliger Erklärung) aus dem Verfahren hervorgeht“ — warum soll inskünftig der Charakter, Inhalt der „negativen“ Entscheidungen (z. Tl. eine anerkannt schwierige Frage, s. D. S. 26) dem Ermessen des erlassenden Richters und eventuell halb oder ganz versteckten, nur andeutenden Bemerkungen desselben überlassen werden? Auf der anderen Seite (ad II) wird die Ansicht abgelehnt (s. darüber D. S. 23), „daß das freisprechende Urteil keine Beschwerde des Angeklagten enthalte“, vielmehr müsse der Angeklagte in der Lage sein, auch das freisprechende Urteil mit Rechtsmitteln anzufechten — was doch eine bloße Tarnung dafür ist (s. auch D. S. 23 die Gefahr scheinbar nichts ändernder Instanzentscheidungen), daß Urteile verschiedenen Charakters, Inhalts vorliegen, z. B. wegen erwiesener Unschuld oder mangels erwiesener Schuld, und in Übereinstimmung steht mit D. S. 20: „Anerkennung verschiedener Arten freisprechender Urteile“, aber in Widerspruch zu seiner oben erwähnten Ablehnung einer deutlichen, faßbaren Unterscheidung der verschiedenen Arten „negativer“ Entscheidung (Z. I) durch den erlassenden Richter, worüber der Rechtsmittelrichter doch Bescheid wissen muß, und ebenso der verschiedenen Möglichkeiten betreffend Rechtsmittelanfechtung, worüber doch der für Anfechtung in Betracht Kommende Bescheid wissen muß (präzise Richtschnur, ob und wann wegen Beschwerde eine solche Entscheidung angefochten werden kann<sup>12</sup>), in Tenor oder den Gründen der Entscheidung<sup>13</sup>).

Richtig dürfte folgendes sein:

Die Entscheidung betr. I und II ist sachlich zu fällen auf Grund einer Interessenabwägung und des Ausgleichs bei solcher, so auch D. S. 24 Anm. 29

Einstellung des Verfahrens wegen mangelnder starker Belastung (s. D. S. 8 f.) und vorläufige Lossprechung wegen mangelnden Beweises der Schuld als dritte Form (s. D. S. 9). D. S. 22 unten spricht dann von „absolutio ab instantia oder ... Freisprechung wegen mangelnden Beweises“, wobei undeutlich ist, was gemeint ist.

<sup>12</sup> Anfechtung setzt natürlich nach wie vor Beschwerde voraus, s. D. S. 24 oben.

<sup>13</sup> Sonst nur nicht ausreichende Andeutungen des erlassenden Richters. S. auch dazu D. S. 24f., wo wenigstens einiges Einzelne betr. die Frage der „Beschwerung“ durch „negative“ Entscheidungen behandelt wird (Rechtsmittel zulässig wegen Beschwerde: bei Freisprechung wegen Notstands, nicht bei solcher wegen Notwehr; bei Feststellung moralisch bedenklichen, nicht gerade strafbaren Handlung, s. auch S. 22 und Anm. 27 das., bei Begründung von Freispruch mit Zurechnungsfähigkeit [soll heißen: Zurechnungsunfähigkeit] des Angeklagten — bei Einstellung des Verfahrens Abhängigkeit vom Einzelfall, s. auch u. Anm. 18).

(„Ausgleich durch eine Abwägung der Interessen“), Schlüter D. Justiz 1935 S. 1183 („vernünftige Interessenabwägung“), RGE. 69, 126 o. (s. o. Anm. 7); was Siegert<sup>14)</sup> dagegen bemerkt, geht m. E. wohl fehl<sup>15)</sup>.

Wenn und soweit Interesse des Beschuldigten an Feststellung einer behaupteten und als feststellbar behaupteten „günstigeren“ (s. o.) Entscheidung (z. B. Feststellung seiner Unschuld), damit Wiederherstellung seiner Ehre (worauf ja als grundwesentlich auch *Dahm*, *Gemeinsch. u. Strafr.* 1935 S. 6f., freispr. Urteil bes. S. 19f., 24, 3f., 15, 18, 22, 23, 25f., 27, 28 Z. 3, *Ders.*, *D. Recht* 1936 S. 39, s. auch *Schaffstein*, *D. Recht* 1935 S. 522, *Michaelis* das. 572 Anm. 1, *Siegert*, *Gegenwartsfragen a. a. O.* S. 165f., *Schlüter*, *D. Justiz* 1935 S. 1183; *Ders.*, *D. Strafr.* 1936 S. 43ff., *Siebert*, *D. Richterz.* 1934 S. 334, *Ders.* ebendas. 1935 S. 39, 41, *Dackweiler*, *D. Rdschau.* 1935 S. 22 mit Recht hinweisen) und seines Verhältnisses zur Volksgemeinschaft<sup>16)</sup> mit allen Folgen, auch der Beseitigung übler wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wirkungen<sup>17)</sup>, und entsprechendes Interesse der Volksgemeinschaft als überwiegend in Betracht kommen kann, besteht (ad II) Möglichkeit von Rechtsmitteln des Beschuldigten oder für ihn zu seinen Gunsten wegen Beschwerung auch bei Freisprechung wegen mangelnden Beweises, wegen Unzurechnungsfähigkeit bzw. bei Einstellungen<sup>18)</sup> wegen mangelnden An-

<sup>14)</sup> *Siegert*, *DJZ.* 1936 S. 1301; *Gegenwartsfragen a. a. O.* S. 140.

<sup>15)</sup> Wie seine ganze Kritik hier a. a. O. S. 1301 und in *Gegenwartsfragen a. a. O.* S. 139f. Besonders verwechselt er in seiner Polemik gegen die von mir vertretene Berücksichtigung kognitiver Vorstellungen, von „Erfahrungssätzen“ im Strafprozeß (Zur Strafprozeßerneuerung 1936 S. 10) ersichtlich Grundsätze des Strafprozesses mit den Grundlagen solcher Grundsätze: soll etwa die Blutgruppenlehre — denkbar als Grundlage strafprozessualer Beweisgrundsätze — eine „Wertung“ darstellen, „politischer Natur“ sein? S. dagegen jetzt auch *Lobe*, *GS.* 108 S. 411. Mit der Auffassung des bisherigen Strafprozesses (für die übrigens nicht einfach vom „neuesten“ Stadium ausgegangen werden kann) und der Auffassung des „künftigen Gemeinschaftsverfahrens als einer Art Kombination zwischen Inquisitions- und Anklageverfahren (*Hegler* a. a. O. S. 32, noch deutlicher S. 17: „Aufhebung“ autoritären Einheitsprinzips und individualistischer Entgegensetzung im *Hegelschen* Sinn in der höheren Synthese des Gemeinschaftsgedankens) hat die „Interessenjurisprudenz“ gar nichts zu tun. Die „gestörte Gemeinschaftsordnung“ wiederherzustellen, ist gewiß Ziel des Strafprozesses, kann aber auch für den Anklageprozeß als Ziel behauptet werden. (s. *Lobe* a. a. O.) und führt nicht zur Ablehnung der Berücksichtigung von „Interessespannungen“.

<sup>16)</sup> Betr. Verhältnis zur Volksgemeinschaft s. *D. S.* 18, 20; *Schaffstein*, *D. Recht* 1935 S. 255; *Dackweiler*, *D. Rundschau* 1935 S. 22; *Michaelis* a. a. O.

<sup>17)</sup> Z. B. bei Strafverfahren betr. Abtreibung gegen einen Arzt wird wegen Abolition eingestellt, wodurch sein ärztlicher Ruf und seine ganze Praxis in Frage gestellt ist, wenn nicht volle sachliche Klarheit geschaffen wird. Ebenso bei Freisprechung mangels Beweises, wenn irgendwie „günstigere“ Entscheidung möglich ist.

<sup>18)</sup> *D. S.* 24f. will (s. schon o. Anm. 13) bei Einstellung eine Beschwerde des Angeklagten und damit Rechtsmittelzulässigkeit vom Einzelfall abhängig machen. Zu bejahen sei solche zweifellos, wenn der Vorderrichter auf die Sache selbst eingegangen war und den Angeklagten schuldig gesprochen hat (*D. S.* 24f., s. auch S. 22: wenn das Gericht feststellt, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat zwar begangen habe, das Verbrechen aber verjährt sei oder der Strafantrag fehle — Ehrenminderung durch

trags, Erledigung durch Amnestie usw. unter Offenlassen der Täterschaft mit (ad I und o. zu Beginn der ganzen Erörterung) deutlicher Scheidung innerhalb der „negativen“ Entscheidungen (z. B. gegenüber Freisprechung wegen erwiesener Unschuld oder Einstellung wegen Verjährung bei bejahter Nichtschuld).

Wenn und soweit keine solche Interessen, sondern Interesse der im Staat organisierten Volksgemeinschaft an raschem und endgültigem Abschluß des Strafverfahrens ohne unnötigen Aufwand von Kraft, Zeit und Kosten und Interesse an Nichtwiederaufrühren als überwiegend erscheint (z. B. eben bei Freisprechung wegen erwiesener Unschuld, Einstellung wegen Verjährung bei bejahter Nichtschuld), dort Versagung der Rechtsmittelmöglichkeit des Beschuldigten bzw. für ihn zu seinen Gunsten gegen „negative“ Entscheidungen, Freisprechung, Einstellung (II), entsprechend deutlicher Scheidung der Art der „negativen“ Entscheidung (I und s. a. A. der ganzen Erörterung).

Es sind also folgende Fragestellungen innerhalb der „negativen“ Entscheidungen zu beachten:

A. Unterscheidung der Art der Entscheidung (I) und der Möglichkeit der Rechtsmittelanfechtung derselben (II)?

B. Deutliche Klarstellung betr. A, Art und Anfechtbarkeit im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit (im Tenor oder den Gründen der Entscheidung)?

Sachlich wurde bisher das erstgenannte Interesse (betr. Ehre usw.)

den Vorderrichter liege hier vor, und sei durch Sachentscheidung aus der Welt zu schaffen). Aber zweifelhaft sei, ob man darüber hinausgehen solle.

Ich möchte glauben, daß dies vom Standpunkt der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu wenig bestimmt ist und hinsichtlich der Rechtsmittellzulassung zu allzu enger Begrenzung führen kann. Dies bes. in der Frage, wie weit man im Fall der Einstellung wegen fehlender Prozeßvoraussetzungen, ohne daß der Vorderrichter, wie eben, auf die Sache selbst eingegangen war, unter Berufung auf letztere (Behauptung der Unschuld) anfechten könne. D. S. 25 bezeichnet es als eine Überspitzung, wenn der Richter genötigt sein sollte, in allen Fällen erhobener Anklage zur Sache zu entscheiden, also auch bei fehlendem Strafantrag, Vorliegen rechtskräftigen Urteils, Erledigung der Sache durch Amnestie, Verjährung oder sonst, jedenfalls in kleinen Strafsachen eine unpraktische Belastung der Strafrechtspflege. S. dagegen aber *Schlüter*, D. Justiz 1935 S. 1181 d, 1182; *Siebert*, D. RichterZ. 1934 S. 337 (de leg. fer. betr. Amnestie); *Ders.*, das. 1935 S. 39ff. (bei Fehlen rechtswirksamen Strafantrags, Niederschlagung durch Amnestie, Verjährung, ne bis in idem Beschwerde, wenn Urteil auf Einstellung deshalb ergeht und der Angeklagte Nichtschuld behauptet). Maßgebend muß hier sein (s. z. B. o. den Fall Anm. 17), um festen Maßstab und klare Abgrenzung zu gewinnen, das im Text Angeführte, ob ein begründetes überwiegendes Interesse des Beschuldigten und der Volksgemeinschaft an Feststellung „günstigerer“ Entscheidung bei Feststellbarkeit, d. h. hier einer sachlich Stellung nehmenden „negativen“ Entscheidung gegenüber der bloßen Einstellung wegen fehlender „Prozeßvoraussetzung“ besteht. Ebenso betr. Einstellung schon im Ermittlungsverfahren (s. darüber D. S. 24 und Anm. 30 das.: *Siebert* wolle dem Beschuldigten ein Recht auf sachliche Aufklärung stets einräumen, wenn er seine Unschuld behaupte, sogar im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, das gehe viel zu weit; s. aber a. M. *Siebert*, D. RichterZ. 1935 S. 41: Beschwerde-recht im letzteren Fall, bei Behauptung von Unschuld seitens des Beschuldigten).

nicht genügend berücksichtigt. So auch *D.* (s. o.), dessen Ausführungen insoweit voll zugestimmt werden kann. Nur ist formell zu bemerken, daß, wie schon angedeutet, in den vorstehenden Ausführungen auf deutliche Klarstellung betr. Art und Anfechtbarkeit Wert gelegt wird.

Der — geschichtlich mit Recht angenommene — Zusammenhang der absolutio ab instantia mit dem Inquisitionsprozeß und der „materiellen Wahrheit“ (*D. S.* 10f., 27f. Z. 2) kann hiegegen nicht ins Feld geführt werden, denn auch bei Nichtannahme des letzteren ist damit noch nicht der zivilprozessual geformte Anklageprozeß (s. *Hegler* a. a. O. S. 32 o.) gegeben, auf dem eben die Gleichstellung der „negativen“ Entscheidungen untereinander beruht (zu *D. S.* 10ff., 16f.: zivilprozessuale Beweislast des Klägers betr. den Strafanspruch: nicht erwiesene Schuld = Nichtschuld = erwiesene Unschuld — übrigens nur bei Freisprechung, nicht bei Einstellung in Betracht kommend —, zu *D. S.* 12ff.: Spannungsverhältnis zwischen Staat und Einzelnem, s. *Hegler* a. a. O. S. 16). Vielmehr widerstrebt die dritte mögliche und jetzt vorgeschlagene Form: der „Gemeinschaftsprozeß“, das „Ehrengerichtsverfahren“ (s. *D. S.* 3 und dort Zit.), „Sühne- und Reinigungsverfahren“ nicht der Unterscheidung innerhalb der „negativen“ Urteile und eventueller Anfechtbarkeit derselben.

Ebensowenig kann hiegegen angeführt werden, daß hier verschiedene Arten freisprechender Urteile angenommen werden, während doch die neueren Tendenzen im materiellen Strafrecht scheinbar auf Beseitigung des Unterschieds zwischen verschiedenen Arten und Gründen der Straflosigkeit gehen (*D.* 20f.). Denn es wird (*D. S.* 21) mit Recht bemerkt, daß es auch in Zukunft auf den Grund der Straflosigkeit ankomme. Wenn in diesem Zusammenhang an die Lehre von den subjektiven Unrechts- und objektiven Schuldelementen erinnert wird (*D. S.* 20f.), so ist bei dieser Gelegenheit einmal mit Entschiedenheit darauf gegenüber recht seltsamen Äußerungen in der Literatur hinzuweisen, von wem diese Unterscheidungen eigentlich stammen<sup>19)</sup>. Sodann darauf, daß letztere die landläufige Unter-

<sup>19)</sup> Einmal: meine Aufstellung der subjektiven Unrechtsmomente erschien nicht gleichzeitig mit *M. E. Mayer*, wie oft gesagt wird, sondern (wie schon Frankfestschrift Bd. 1, 261 deutlich gemacht) ein halbes Jahr vorher (1914, s. *Hinrichs*, Halbjahrskatal. 1914 2. Halbjahr Teil I S. 399 betr. ZStW. 36, Heft 1, wo erstere erfolgte, gegenüber *M. E. Mayer* bei *Hinrichs* 1916 1. Halbjahr Teil I S. 35), übrigens trifft *Mayer* das Wesentlichste überhaupt nicht. Sodann die nachträglich beliebte Hinweisung auf *H. A. Fischer*, Die Rechtswidrigkeit (1911), eine zivilistische Monographie, im Strafrecht, trifft ebensowenig die für letzteres entscheidenden Punkte, die subjektiven unrechtsbegründenden Momente, besonders Absichtsdelikte, bezüglich der Unrechtsausschließung betreffenden Momente aber war schon längst vor *Fischer*, z. B. bei Besprechung der subjektiven Notwehrvoraussetzungen (Verteidigungszweck), s. auch z. B. *Beling*, L. v. V. 1906 S. 142, die Diskussion eröffnet, übrigens besteht bei *Fischer* eine gewisse Unklarheit in der entscheidenden Frage der sog. „objektiven Rechtswidrigkeit“ (bes. S. 137ff., 293), s. *Wegner*, Kriminelles Unrecht, Staatsunrecht usw. 1925 S. 40; *Sieverts*, Beiträge z. L. v. den subj. Unrechtselementen im Strafrecht 1934 S. 7f. Anm. 7. Vor allem aber sollte nicht, wie trotz schon einmal erfolgter Monition seitens von *Graf Dohna* ZStW. 52 S. 100 unten ein jüngerer Autor neuerdings in Z. d. Akad. tut, ein Zitat meiner Ausführungen von 1914 (ZStW. 1936 S. 34 bei Anm. 40a) als „Führung“ eines erst neun Jahre später und auf Veranlassung dieser Ausführungen hervorgetretenen Autors („Führer“ ist doch wohl der, der vorangeht!)

scheidung zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld nicht aufheben oder abschwächen (D. S. 20f.) wollen, sondern nur präzisieren und vertiefen. Dies auch im „Willensstrafrecht“, hier nur eine andere Gruppierung der jeweils begründenden Momente, aber nicht Beseitigung der Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld: zu ersterer — der Frage sachlicher Bedeutung des Täterverhaltens, hier des inneren Verhaltens — gehört hier der auf bestimmtes Deliktisches gerichtete Wille, der Wille der Sobeschaffenheit, z. B. einen Menschen zu töten; zu letzterer — der Frage der Zurechenbarkeit, damit Vorwerfbarkeit — hier z. B. die Schuldfähigkeit und besonders auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in toto des Intendierten. Dies kann hier nur angedeutet, nicht dargelegt werden.

Tübingen.

Prof. Dr. A. Hegler.

## Mitteilungen.

### „The Prisoner Population of the World.“

Die englische Howard League for Penal Reform hat unter diesem Titel dem Völkerbund einen vom September 1936 datierten Bericht vorgelegt, in dem eindringlich auf die Notwendigkeit gründlicher Reformen in den Methoden der internationalen Bekämpfung der Kriminalität hingewiesen wird. Zwar sei Gefangensetzung der einfachste Weg, um mit einem Rechtsbrecher vor der Hand fertig zu werden, aber „schnelle Methoden“ seien nicht immer die besten. Die Freiheitsentziehung führe nur zu leicht dazu, einen Gefangenen lebensuntüchtig zu machen. Dieser natürlichen Tendenz müsse durch sorgfältige spezialprävenierende Behandlung entgegengearbeitet werden, die sich bei hohen Gefangenzahlen allerdings nicht durchführen läßt, da sie zahlreiches und gutgeschultes Personal verlangt. Die Bedeutsamkeit des Problems, dem die Öffentlichkeit nicht länger mit Gleichgültigkeit zusehen dürfe, zeige sich an der Zahl der ja nur zum kleineren Teil aus gefährlichen Gewohnheitsverbrechern bestehenden Gefangenen in der ganzen Welt, die der Bericht zum erstenmal statistisch zu erfassen sucht.

Der Bericht sei hier vor allem wegen dieser, trotz vieler Mängel dennoch aufschlußreichen Statistik über Gefangenzahlen aus 57 Ländern referiert. Die Zahlen der Gesamtbevölkerung entstammen dem Statesman's Year Book 1936, die der Gefangenen direkten amtlichen Mitteilungen an die Howard League for Penal Reform mit Ausnahme der Zahlen für Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Lettland, Österreich und der Tschechoslowakei, die den von der Internationalen Strafrechts- und Gefängnis-Kommission 1935 herausgegebenen, aber auch auf amtlichem Material der betr. Staaten beruhenden Aperçus des Systèmes Pénitentiaires entnommen sind. Es fehlen Angaben aus Albanien, Argentinien, Brasilien, China, Columbien, der Dominikanischen Republik, Griechenland, Guatemala, Indo-China,

bezeichnet werden, s. auch betr. gleiche „Führerschaft“ bezüglich der objektiven Schuldmomente die zusammenfassende Bezeichnung und zusammenfassende dogmatische Betrachtung dieser Fälle in Reichsgerichtspraxis 1929 Bd. 5 S. 314f. Anm. 35 und bes. Frankfestschrift I S. 253ff. und die von mir veranlaßte und bei mir angefertigte Tübinger Dissertation von Thierfelder über die „Objektiv gefaßten Schuldmerkmale“, 1932.



Iran, Manschurei, Mexiko, Nikaragua, Peru, Portugal, Rußland, Somaliland, Spanien, Türkei, Venezuela. — Eine Auswertung der auf 100000 der Gesamtbevölkerung berechneten Gefangenenzahlen zu Vergleichszwecken ist schwierig, weil die Grundlagen ihrer Aufstellung in den verschiedenen Ländern stark voneinander abweichen: es finden sich keine gleichen Daten; die Gefangenen-Kategorien variieren, so daß z. B. Gruppen, die in einem Land Gefängnis-Insassen sind, sich in andern Ländern in Arbeitshäusern usw. befinden; einmal schließen die Zahlen alle Verurteilten ein, einmal nur die bereits Inhaftierten; politische Gefangene sind vielfach überhaupt nicht berücksichtigt, wieweit die Sicherungsverwahrten, ist nicht ersichtlich. Unter diesen Einschränkungen erhielt man die folgende Tabelle, die in in alphabetischer Reihenfolge der Staaten wiedergegeben sei:

Land	Bevölkerungs- zahl	Datum	Gefangenen- zahl insgesamt	auf 100 000 der Be- völkrg.	Bemerkungen
Ägypten . . . .	1927: 14 217 864	1934 +	20 818	146,4	—
Algier . . . . .	1931: 6 553 451	31. XII. 25	7 445	113,6	—
Australien . . .	1935: 6 724 305	31. XII. 33	3 847	57,2	Ohne Untersu- chungsgef. und Eingeborene
Belgien . . . . .	1934: 8 275 552	31. XII. 35	5 046	61	—
Bolivien . . . . .	1932: 3 077 533	17. IV. 36	875	29,1	Vollständigkeit nicht gewähr- leistet
Brit.-Indien:					
Nord-West	1931: 2 425 076	—	7 187	296,3	—
Rand-Provinz	1931: 23 580 000	—	23 039	97,7	—
Punjab . . . .	1931: 21 000 000	—	11 877	56,5	—
Bombay . . . .	1931: 46 700 000	—	15 808	33,8	—
Madras . . . .	1931: 17 990 937	—	4 971	27,6	—
Zentral-Prov. und Berar . .	1931: 42 322 007	—	13 045	30,8	—
Bihar u. Orissa	1931: 48 408 763	—	32 052	66,2	—
Verein. Prov. .	1931: 46 600 000	—	22 044	47,3	—
Bengal . . . .	1931: 8 622 251	—	3 947	45,8	—
Assam . . . . .	1931: 14 667 146	—	20 145	137,3	—
Burma . . . . .	1934: 6 090 215	31. I. 36	9 256	152	—
Bulgarien . . . .	1931: 10 376 786	IX. 34	11 899	114,7	—
Canada . . . . .	1930: 4 287 445	31. XII. 34	847	19,7	—

Land	Bevölkerungs- zahl	Datum	Gefangenen- zahl insgesamt	auf 100 000 der Be- völkrg.	Bemerkungen
Costarica . . . .	1935: 565427	9. VI. 36	285	50,4	—
Cuba . . . . .	1933: 4011088	31. XII. 32	5248	130,8	—
Dänemark . . . .	1930: 3550656	22. II. 36	1557	43,8	—
Deutschland . . .	1935: 65218461 (ohneSaarg.)	2. VII. 34	102349	156,9	Ohne Konzentra- tionslager - Häft- linge
Ecuador . . . . .	1934: 2646641	26. V. 36	1409	53,2	—
Estland . . . . .	1934: 1126413	VIII. 35	3100	275,2	—
Finnland . . . . .	1933: 3738532	V. 35	8669	231,8	—
Frankreich . . . .	1931: 41834923	31. XII. 32	23409	55,9	Inkl. schätzungs- weise 4000 Depor- tierten in Franz.- Guayana
Franz.-Marokko	1931: ca. 4500000	20. IV. 36	6769	150,4	—
Gambia . . . . .	1931: 185150	1934+ <sup>1)</sup>	50,68	27,4	—
Gold-Küste . . . .	1934: 3441092	1934—1935+	1963	57	—
Großbritannien: Engl. u. Wales	1931: 39952377	1935 (Max.)	11948	29,9	—
Schottland . . . .	1931: 4842980	1935 (Max.)	1292	26,7	—
Nord-Irland . . . .	1935: 1288000	1934 (Max.)	398	20,9	—
Holland . . . . .	1934: 8392102	31. XII. 33	4398	52,4	—
Honduras . . . . .	1934: 962685	14. IV. 36	2124	220,6	—
Irak . . . . .	1932: 2857077	13. III. 36	4889	171,1	—
Irischer Freistaat	1935: 3033000	1934+	588	19,4	—
Italien . . . . .	1934: 42217000	31. XII. 33	53389	126,4	—
Japan . . . . .	1935: 97694628	31. XII. 34	54829	56,1	—
Jugoslawien . . . .	1934: 14513706	1. II. 35	7409	50,1	Untersuchungs- häftlinge wohl z. T. mitgezählt
Kenya . . . . .	1934: 3094279	1934+	3439	111,1	—

1) + Durchschnitt.

Land	Bevölkerungs- zahl	Datum	Gefangenen- zahl insgesamt	auf 100000 der Be- völkrg.	Bemerkungen
Lettland . . . .	1935: 1 950 502	I. I. 34	4 124	212,6	—
Litauen . . . .	1935: 2 476 154	III. 36	ca. 4 000	161,5	—
Neuseeland . . .	1935: 1 485 046 (exkl. Maoris)	1934 +	1 360	91,6	Inkl. Maori-Be- völkerung von ca. 19400, nur 88—90 per 100000
Niederl.-Indien .	1930: 60 727 233	31. XII. 33	39 685	65,3	—
Nigeria . . . .	1934: 19 865 452	1934 +	7 524	37,9	—
Norwegen . . . .	1930: 2 814 194	I. I. 36	1 607	57,1	—
Nyassaland . . .	1931: 1 603 914	1934 +	1 329,25	82,9	—
Österreich . . .	1934: 6 760 233	1933 +	7 092	104,9	Wohl exkl. Ar- beits- u. Konzen- trationslager für polit. Gefang.
Palestina . . . .	1935: 1 261 000	31. XII. 35	2 152	17,1	— <sup>2)</sup>
Panama . . . .	1930: 467 459	6. V. 36	698	149,3	—
Paraguay . . . .	1934: 901 768	31. XII. 34	2 329	258,3	—
Polen . . . . .	1931: 31 948 027	I. V. 36	48 157	150,7	Exkl. 1 Konzen- trationslager mit ca. 100 Mann
Puertorico . . . .	1930: 1 543 913	30. VI. 35	3 228	209,1	—
Rumänien . . . .	1935: 19 033 363	I. I. 35	10 251	53,8	—
Salvador . . . .	1932: 1 522 186	20. III. 36	ca. 2 500	164,2	—
Schweden . . . .	1934: 6 233 090	XII. 33	2 401	38,5	—
Schweiz . . . . .	1930: 4 066 400	31. XII. 34	6 704	164,8	—
Siam . . . . .	1929: 11 506 207	31. III. 33	22 351	194,2	—
Sierra Leone . .	1934: 100 579	1935 +	386	383,7	—
Südafrik. Union	1935: 8 600 300	1934 +	20 022,4	232,8	—
Süd-Rhodesia . .	1935: 1 258 860	I. I. 35	2 947	234,1	—

<sup>2)</sup> Nur Gefangene im Vollzug gerechnet. 1935 wurden unter der Penal Labor Ordinance 6749 Gefangene entlassen u. bei öffentl. Arbeiten beschäftigt.

Land	Bevölkerungs- zahl	Datum	Gefangenen- zahl insgesamt	auf 100 000 der Be- völkrg.	Bemerkungen
Tanganjika . . .	1931: 5 063 544	1934 +	2 725,1	53,8	—
Tschecho- slowakei . . .	1930: 14 729 536	31. XII. 34	9 975	67,7	— <sup>3)</sup>
Uganda . . . .	1935: 3 640 636	1934 +	1 859	51,1	—
Ungarn . . . .	1934: 8 898 367	1. VII. 36	8 613	96,7	Exkl. Insassen des Kgl. Polizei- Gefängnisses u. d. Untersuchungs- gefängnisse
Uruguay . . . .	1935: 2 020 040	1934 (Census)	2 115	104,7	—
Ver. Staaten v. Amerika . . . .	1935: 127 521 000	1. I. 33	201 433	158	Geschätzte Zahl nur der verurteil- ten Gefangenen
Zanzibar . . . .	1931: 235 428	1934 +	155,2	65,9	—

Auf Grund dieser Berechnungen steht Deutschland hinsichtlich der relativen Gefangenenhöchstzahl in Europa unter 22 ausgezählten Staaten an 6. Stelle hinter Estland, Finnland, Lettland, Schweiz und Litauen; unter den europäischen Großmächten also an erster Stelle<sup>4)</sup>, gefolgt von Polen und Italien und schließlich erst in weitem Abstand von Frankreich, Großbritannien und den skandinavischen Ländern.

Hamburg.

E. Hennings.

<sup>3)</sup> Ungerechnet der Gefangenen in örtlichen Haftlokalen. Die Zahl solcher Häftlinge betrug im Dez. 1932 allein für Böhmen und Mähren 2208. In der Slowakei und Karpatho-Ruthenien wird diese Gruppe statistisch nicht geführt

<sup>4)</sup> Über das Bedenkliche dieser Tatsache siehe H. Mayer, Strafrecht des deutschen Volkes, 1936 S. 57f.

### Ehrung von Professor Olof Kinberg.

Das italienische Komitee des Cesare Lombroso-Preises bittet uns mitzuteilen, daß Professor *Olof Kinberg*, Universität Stockholm den Lombroso-Preis für 1935 zugesprochen erhalten hat. Neben seinen anderen Forschungen ist vor allem sein Werk „Basic Problems of Criminology“ ausgezeichnet worden, dessen hervorragende Bedeutung in dieser Monatsschrift, Jg. 27 (1936) S. 157 ff. ausführlich gewürdigt worden ist. Unsern Lesern ist Professor *Kinberg* durch seine Aufsätze „Über die relative Bedeutung der Generalprävention und der Spezialprävention“ Jahrg. 21 (1930 S. 468 ff.) und „Über Entwicklungslinien der schwedischen Gesetzgebung gegen Trunksüchtige“ Jahrg. 27 (1936 S. 25 ff.) bekannt geworden. Mit ihm fällt übrigens der Preis zum erstenmal an einen nicht den romanischen Völkern angehörenden Kriminologen. Seine Vorgänger waren: *Giulio Tului* (Italien), *Mariano Ruiz Funes* (Spanien), *Israel Castellanos* (Cuba), *Benigno di Tullio* (Italien), *Leonidio Ribeiro* (Brasilien) und *Louis Vervaeck* (Belgien).

Sieverts.

## Besprechungen.

**Gütt-Linden-Massfeller:** „Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz“.  
J. F. Lehmanns Verlag, München 1936. Geb. RM. 9.60.

Dieses neue Erläuterungswerk stellt eine bedeutsame Ergänzung zu dem grundlegenden Erläuterungsbuch von *Gütt-Rüdin-Rutke*, „Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (2. Aufl., München 1936) dar. Die sorgsam Erläuterungen zeigen klar den engen Zusammenhang zwischen dem Blutschutz- und dem Ehegesundheitsgesetz, wenn auch letzteres nicht zu den Rassengesetzen im engeren Sinne gehört; vgl. meine Besprechung von *Ristows* „Erbgesundheitsrecht“ in dieser Monatsschrift, 28. Jahrg., 1937, S. 303.

In der „Einführung“ (S. 7/8) scheint *Gütt* nicht mehr wie in seinem anderen vorerwähnten Erläuterungsbuch (S. 299) die Auffassung zu vertreten, daß bei Unfruchtbarmachung eines Mannes aus Gesundheitsgründen die ärztliche Gutachterstelle nicht mitzuwirken habe; denn es heißt: „bei der Beseitigung der Zeugungs- oder Gebärfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen wird regelmäßig die Gutachterstelle eingeschaltet“; die Zeugungsfähigkeit ist eine Eigenschaft des Mannes. In § 224 StGB. ist auch von „Zeugungsfähigkeit“ die Rede und damit sicher auch die Gebärfähigkeit gemeint und unter Strafrechtsschutz gestellt. — Sehr eingehend wird die Eheanfechtung wegen erscheinungsmäßiger Erbkrankheit oder Anlage zu Erbkrankheiten bei einem Ehegatten (VI zu § 3 Ehegesundheitsges. S. 102 ff.) behandelt, dazu aber nur die RGZ. vom 30. September 1935 angegeben. Inzwischen sind die weiteren RGZ. vom 19. September 1935 (JW. 1936 S. 249 Nr. 4), 5. März 1936 (RGZ. Bd. 151 S. 1 = JW. 1936 S. 1668 Nr. 7), 30. Juli 1936 (JW. 1936 S. 3043 Nr. 1 = Deutsche Justiz 1936 S. 1500), 21. September 1936 (JW. 1936 S. 3455 Nr. 8 = Deutsche Justiz 1936 S. 1817), 3. Dezember 1936 (Deutsche Justiz 1937 S. 201 = JW. 1937, S. 616, Nr. 6) ergangen. Die Eheanfechtung seitens des nicht-erbkranken Ehegatten wegen erscheinungsmäßiger Erbkrankheit oder verdeckter Anlage zu Erbkrankheiten des anderen Ehegatten ist m. E. nur dann rechtlich begründet und sittlich gerechtfertigt, wenn der anfechtende Ehegatte sicher fortpflanzungsfähig ist, weil nur bei Fortpflanzungsfähigkeit die Kenntnis der Erbkrankheit oder Anlage dazu des anderen Ehegatten den nicht-erbkranken Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe im Sinne nationalsozialistischer Anschauung von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte. — Weshalb die Feststellung des Zivilgerichts, daß beiden Ehegatten Arglist zur Last falle, für das Strafgericht nicht bindend sein solle, während das Strafgericht die vom Zivilgericht festgestellte Ehenichtigkeit nicht nachzuprüfen habe, wie die Verff. (Erl. zu § 4 Ehegesundheitsges. S. 107) meinen, ist nicht recht einzusehen. Jede Feststellung eines deutschen Gerichts, gleich welcher Art, muß für ein anderes deutsches Gericht bindend sein, wenn nicht das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege erschüttert werden soll. Daher wenden sich auch *Massfeller* (JW. 1936 S. 1670) und *Stoll* (ZakDR. 1937 S. 83 Zif. 9) mit Recht gegen RGZ. vom 5. März 1936, wonach die Feststellung einer Erbkrankheit durch die Erbgesundheitsgerichte für das bürgerliche Gericht nicht bindend sein soll. Ehegesundheits- und Blutschutzges. mit allen Ausführungsverordnungen sind sehr eingehend und sorgsam in bürgerlich-, straf- und staatsrechtlicher Hinsicht erläutert. Außer allen einschlägigen Ministerialerlassen und amtlichen Vordrucken sind auch überall die Vorschriften aus sämtlichen angeführten Gesetzen und Verordnungen angegeben. Es fehlt nur ein Verzeichnis aller angeführten Gesetzesstellen, wie es sonst wohl üblich ist. Leider ist ebenso wenig wie beim *Gütt-Rüdin-Rutke* der Stand der im Buche gebrachten Gesetzgebung auf dem Titelblatt vermerkt. Beim Ehegesundheitsges. sind alle Vorschriften des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit Änderungsgesetzen und Durchführungsverordnungen daraufhin nachgeprüft, wie weit sie

im Ehegesundheitsges. Anwendung finden. Dem Blutschutzges. ist eine sehr sorgsame Übersicht über verbotene Ehen angefügt. Zu § 3 Blutschutzges. ist die RGStr. vom 17. Dezember 1936 (Deutsche Justiz 1937 S. 245) beachtlich. Die staats-, straf- und bürgerlich-rechtlichen Folgen aus § 6 der 1. AusfVO. zum Blutschutzges. scheinen den Verff. (S. 225/226) mit Recht sehr bedenklich. Bei einem Rückwerb unserer Kolonien müssen nach dem Vorbild Italiens alle für die Beziehungen zwischen Deutschblütigen und Juden geltenden Vorschriften des Blutschutzges. auch auf alle sonstigen Fremdrassigen ausgedehnt werden.

Wer den Geist dieser grundlegenden Gesetze richtig erfassen und deren Vorschriften sinngemäß anwenden will, muß die Einführung von *Gült* sorgsam lesen und darf sich nicht mit den Erläuterungen zu den einschlägigen Vorschriften begnügen.

Bielefeld.

Franz Neukamp.

**Mayer, Hellmuth:** Das Strafrecht des Deutschen Volkes. Verlag Enke, Stuttgart 1936. 344 S.

*Hellmuth Mayers* Strafrecht des Deutschen Volkes ist der Versuch einer Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Das Werk ist persönlicher, eigenwilliger geschrieben als gemeinhin die Bücher eines Universitätslehrers. Es wahrt den persönlichen, selbständigen, großzügigen Stil des mündlichen Vortrags. In dieser seiner Eigenart, die auch manchen Anstoß erregen mag, liegt sein Reiz. Das Buch zu lesen, ist eine Begegnung mit einer ausgesprochenen Persönlichkeit, mit der die Auseinandersetzung, mag sie bejahend, mag sie ablehnend sein, immer fruchtbar ist.

Die erste Hälfte des Buches enthält den grundlegenden, kriminalpolitischen Teil. Im allgemeinen kommt nur die negative, depressive Funktion des Strafrechts in den Blick<sup>1)</sup>. Mit Recht betont *Mayer* die vor aller Prävention grundlegende positive Bedeutung des Strafrechts als sittenbildende Kraft, die das sittliche Gemeinschaftsurteil festigt, führt und manchmal erst formt. Man fragt meist nur, was zu bestrafen ist; wieviel, wie oft man strafen sollte, bleibt unerörtert. Es ist ein entscheidendes Verdienst des Buches, eindringlich zu sagen, daß die Kernfrage der Strafrechterneuerung die Frage nach dem zahlenmäßigen Umfang ist, in dem die Strafe gebraucht wird. Die statistische Feststellung, daß Deutschland unverhältnismäßig mehr als die anderen europäischen Länder die öffentliche Strafe anwendet, gibt zu denken. Übermäßiger Gebrauch nutzt die Autorität der Strafe ab. Abhilfe könnte die Ausscheidung aller minder schweren Fälle aus dem Gebiet der Kriminalstrafe bringen. Sie wären durch ein Ordnungsstrafrecht zu erfassen, für das *Mayer* ein besonderes Verfahren, besondere Gerichtsbarkeit und von der öffentlichen Kriminalstrafe scharf abgegrenzte Strafarten, darunter Feiertags- und Feierabendhaft, fordert. Mit Recht erklärt

<sup>1)</sup> Damit hängt wohl auch das merkwürdige Unverständnis für die strafrechtsgeschichtliche Bedeutung *Franz v. Liszts* auf S. 16 u. a. zusammen, den der Verfasser als unoriginell und als individualistisch (sic!) in ganz unhistorischer Weise abzutun versucht. Natürlich fehlt wieder jede Auseinandersetzung mit den Autoren, welche *Franz v. Liszt* als Überwinder des strafrechtlichen Positivismus und des rationalistischen Hochaufklärungs-Strafrechts in liberaler und konservativer Spielart nachgewiesen haben. Vgl. z. B. *Exner*, ZStW. 53/629; *Eberhard Schmidt*, „Zur Theorie des unbestimmten Strafurteils“ Schweiz. Z. f. Strafrecht 1931 S. 200 ff. und „Juristisches Denken und Politik“. Hamburg 1934; *v. Wedel*, „Franz v. Liszts Bedeutung als Überwinder des strafrechtlichen Positivismus“ Schweiz. Z. f. Strafrecht 1933 S. 324 ff. Der Verfasser gesteht zwar S. 16 Anm. 28 zu, daß *v. Liszts* Gedanken Allgemeingut geworden sind, vergißt aber hinzuzufügen, daß das erst gesetzgeberisch durch das nationalsozialistische Gesetz zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums vollständig geschehen ist — wohl ein unwiderleglicher Beweis für den sozialistischen Gehalt der Gedanken *v. Liszt*, die nicht am Individuum sondern an der Gemeinschaft orientiert waren.

*Mayer* eine andere als die quantitative Unterscheidung des Gebiets der Kriminal- und der Ordnungstrafe für unmöglich — Vorbild mag hier vielleicht das moderne Wirtschaftsstrafrecht werden, das teilweise für Vergehen Ahndung im Ordnungsstrafverfahren und Sühne durch öffentliche Kriminalstrafe (Gefängnis oder Zuchthaus) wahlweise zur Verfügung stellt. Aber auch nach Abtrennung des Ordnungsstrafrechts bleibt der Frage ihre ernste Bedeutung, ob nicht zuviel gestraft wird, ob sich nicht ein Verzicht auf den vielfach erstrebten, lückenlosen strafrechtlichen Rechtsgüterschutz empfiehlt. Der in jedem Volke verbleibenden asozialen Schicht gegenüber reichen die üblichen Mittel der Strafe und der bisherigen Sicherungsmaßnahmen nicht aus. *Mayers* Gedanke, diese Haltlosen einem besonderen Personenrecht zu unterstellen, das ihnen die rechtliche Vollfreiheit versagt und ihnen die Stellung beschränkt Geschäftsfähiger anweist, ist erster Erwägung wert.

Überraschend, aber kennzeichnend für die innere Selbständigkeit des Buches ist die betonte Ablehnung des Willensstrafrechts. Strafe ist *Mayer* Vergeltung, die die Ohnmacht des bösen Willens erweisen soll, der im Verbrechen durch die Tat äußere Geltung zu erlangen sucht. Nicht der ja an sich selbst ohnmächtige böse Wille, nur die in äußere Erscheinung tretende, die äußere Geltung fordernde Tat ruft nach Vergeltung. In der äußeren Tat, nicht im Willen steckt für *Mayer* der Kern des Verbrechens. Unerwartet ist auch *Mayers* betontes Eintreten für das Verbot der auf Analogie gegründeten Strafe, von der *Mayer* namentlich übermäßige Anwendung der Strafgewalt fürchtet. Nachdem die politische Entwicklung für das Willensstrafrecht und die Freigabe der Analogie entschieden hat, werden *Mayers* Gedankengänge nicht viel Gefolgschaft gewinnen. Die neuen strafrechtlichen Grundsätze können aber in der lebendigen Auseinandersetzung mit den hier erst und im Bewußtsein der Verantwortung vorgetragenen Gegenansichten an Klarheit und Tiefe gewinnen.

Aus dem dogmatischen Teil, der die zweite Hälfte des Buches einnimmt, wird sich fruchtbar erweisen vor allem die eingehende Auseinandersetzung mit der bisher die Systematik beherrschenden Auffassung des Verbrechens als Verursachung eines rechtsgutverletzenden Erfolges. Die Kritik dieses „Verursachungsdogma“, die Betonung der entscheidenden Bedeutung der Begehungsweise und der begleitenden Umstände für den der Straftat eigentümlichen Unrechtsgehalt dürfte der wertvollste Beitrag des Buches zur Erneuerung der deutschen Strafrechtsdogmatik sein. Daß dagegen die Lehre entgegen ihrem bisherigen Entwicklungsgang Unrecht und Schuld wieder an Hand des Begriffs-paares „innere Tatsachen“ — „äußere Tatsachen“ scheiden sollte, daß sie wieder zu der alten Täter- und Teilnehmerlehre, die dem Reichsstrafgesetzbuch ursprünglich vorschwebte, zurückkehren müßte, ist wenig überzeugend.

Hamburg.

v. Wedel.

**Ristow, Dr. Erich**, Rechtsanwalt in Berlin: „Nachtrag zu Erbgesundheitsrecht.“ Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin 1936. 48 S. Preis einzeln RM. 2.10, in Verbindung mit dem Hauptwerk RM. 7.80.

Zu dem in dieser Monatsschrift (27. Jahrg., 1936, S. 295) von mir besprochenen Buch hat der Verf. einen Nachtrag gebracht, der den in seinem Buch enthaltenen reichen Gesetzesstoff nach dem Stande der Gesetzgebung vom 1. Juli 1936, der hier gleich deutlich auf dem Titelblatt steht, vervollständigt und das 2. Änderungsgesetz vom 4. Februar 1936 zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mit 5. Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1936, das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 mit Durchführungsverordnung vom 29. November 1935 und sämtliche dazugehörigen Ministerialerlasse mit allen Vordrucken enthält, so daß nunmehr das Buch allen am Verfahren der Erbgesundheitsgerichte in Erb- und Ehegesundheitsachen Beteiligten und denen, die sich sonst praktisch und theoretisch mit dem Erb- und Ehegesundheitsrecht beschäftigen, vorzügliche Dienste leisten wird.

In der kurzen Einleitung betont *R.* nochmals, daß das Erbgesundheitsverfahren ein Rechtsverfahren ist, und — in Übereinstimmung mit *Rutke*: „Das Recht im Dienste der Volksgesundheit“ (Der öffentl. Gesundheitsdienst, 2. Jahrg., 1936, A. Ärztl. Gesundheitsdienst, S. 474 ff., bes. S. 478) —, daß das Erbgesundheitsrecht mit der Rassengesetzgebung nichts zu tun habe, daß vielmehr Erbpflege bei allen Völkern und Rassen in gleicher Weise, wenn auch nicht in dem Umfang, so doch der Art nach notwendig und möglich ist. *R.* wiederholt unter Hinweis auf meinen Aufsatz: „Einige Vorschläge für Erb- und Ehegesundheitsachen“ (in dieser Monatsschrift, 27. Jahrg., S. 243 ff., Nr. 1) seine Forderung nach Errichtung eines Reichs-Erbgesundheitsgerichts und tritt erneut mit beachtlichen Gründen für die Vertretung der Betroffenen vor den Erbgesundheitsgerichten durch Rechtsanwälte, Beordnung von Armenanwälten und Bewilligung des Armenrechts und der Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs ein. Begrüßenswert erscheint auch *Ristows* Vorschlag, den jetzt in Gesetzen, Verordnungen und Erlassen weit verstreuten und teilweise unübersichtlichen Gesetzesstoff in einem einzigen Gesetzeswerk zusammenzufassen.

Bielefeld.

Franz Neukamp.

**Boschan**, Amtsgerichtsrat Dr.: Der Vormundschaftsrichter und seine Abteilung (einschließl. Jugendgerichtsbarkeit). In „Deutsches Gerichtswesen“, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, 1936. 159 S. Kart. RM. 3.60.

Der Verfasser beschränkt sich nicht auf eine Erörterung der wichtigeren und häufiger vom Rechtswahrer in Vormundschaftssachen zu erledigenden Fälle, sondern bemüht sich mit Erfolg, möglichst erschöpfend das weite Arbeitsgebiet zu beschreiben. Viele eingehenden Beschluß- und Verfügungsentwürfe werden dem neu auf diesem Gebiete tätig werdenden häufig das Technische der Einarbeitung erleichtern, wenn auch natürlich in Einzelheiten sich über die Zweckmäßigkeit wird streiten lassen. Besonders angenehm sticht aus der Schrift hervor, daß der Verfasser sämtliche das Familienrecht irgendwie berührenden neuen Gesetze des nationalsozialistischen Reiches ausführlich und jeweils dort mit verarbeitet, wo sie in der Praxis auftreten. Auch der neueren Rechtsprechung ist sehr viel Raum zugemessen worden. — Der recht umfangreiche Stoff ist in kurzer, übersichtlicher Form zusammengestellt. Eine Wiedergabe des Inhalts verbietet sich hier, weil sie zu umfangreich sein müßte. Es mag genügen der Hinweis, daß die wichtigen Aufgaben des Rechtspflegers auf diesem Gebiete eine ebenso sorgfältige und erschöpfende Bearbeitung gefunden haben wie die des Richters. Wie schon der Titel zeigt, ist auch das Jugendstrafverfahren in seinen wesentlichen Grundzügen in einer der Praxis dienenden Form geschildert worden. — Wie kaum anders im Hinblick auf Umfang und Zweck der Schrift möglich, findet sich eine Reihe von Stellungnahmen, deren Richtigkeit, soweit die herrschende Rechtsprechung in Betracht kommt, zum mindesten zweifelhaft ist. Ich verweise insoweit insbesondere auf die Ausführungen zu den wichtigen §§ 1666, 1635, 1636 BGB. Hier werden die Darlegungen den mannigfaltigen Gegebenheiten des praktischen Lebens nicht immer gerecht. Auch finden sich reichlich häufig Zitierungen von Entscheidungen des Amtsgerichts Berlin-Lichterfelde, bei dem der Verfasser offenbar tätig ist, wobei zu bezweifeln ist, ob die kurze Angabe des wesentlichen Inhalts nicht manchmal zu Unrecht den Anschein einer Allgemeingültigkeit erweckt. Soweit sich die Schrift mit materiellen Rechtsgrundsätzen befaßt, ist deshalb dem sie Benutzenden — wie wohl meist bei Werken ähnlicher Art — dringend anzuraten, sich nicht auf die Lektüre dieser Schrift zu beschränken, sondern selbst die einschlägige Lehre und Rechtsprechung nachzuprüfen.

Hamburg.

Richter Dr. Meyer-Lüerßen.